

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Geflohen aus Eritrea, aufgenommen in der Schweiz

**Möglichkeiten der Sozialen Arbeit zur Förderung einer gelingenden
Integration der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig
Aufgenommenen in der Schweiz**



Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Studiengang Sozialarbeit

Christian Bachmann

Philipp Metzger

Januar 2011

Bachelor-Arbeit

Sozialarbeit

Kurse VZ 2007-2011 & TZ 2006-2011

Christian Bachmann

Philipp Metzger

Geflohen aus Eritrea, aufgenommen in der Schweiz

Möglichkeiten der Sozialen Arbeit zur Förderung einer gelingenden Integration der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im Januar 2011 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2011

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit behandelt die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit, eine gelingende sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz zu fördern.

In den letzten Jahren sind immer mehr Eritreer und Eritreerinnen in die Schweiz geflüchtet. Die meisten haben die Aussicht dauerhaft im Land zu bleiben. Entsprechend zentral sind adäquate Integrationsstrategien, mit denen nachhaltige Perspektiven für diese Personen generiert werden können. Die Autoren entwickeln unter Einbezug von Theorien des Soziologen Pierre Bourdieu eine Auswahl an Handlungsempfehlungen, mit deren Umsetzung die Professionellen der Sozialen Arbeit den Integrationsprozess von eritreischen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen unterstützen können.

Die empfohlenen Massnahmen basieren auf der Analyse der aktuellen rechtlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen in der Aufnahmegesellschaft sowie auf der Analyse des herkunftsgesellschaftlichen Kontextes, der soziodemographischen Angaben und der genderspezifischen Eigenschaften der Eritreer und Eritreerinnen. Die Analyse zeigt auf, dass die meist jungen und mehrsprachigen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea über vielfältige Ressourcen verfügen. Werden diese Ressourcen durch die Professionellen der Sozialen Arbeit adäquat gefördert, können sie den Eritreern und Eritreerinnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben in der Schweiz ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Dank.....	IV
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage und Zielsetzung.....	1
1.2 Motivation der Verfasser	2
1.3 Berufsrelevanz.....	3
1.4 Fragestellungen.....	3
1.5 Aufbau der Arbeit.....	4
2 Integrationsrelevante Rahmenbedingungen.....	5
2.1 Rechtliche Situation der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz	5
2.1.1 Migrationspolitik.....	6
2.1.2 Asylpolitik.....	7
2.1.3 Asylrecht.....	8
2.1.4 Integrationspolitik gegenüber Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ...	12
2.1.5 Bundesrechtliche Grundlagen und Grundsätze zur Integration.....	13
2.2 Sozioökonomische Rahmenbedingungen in der Aufnahmegesellschaft.....	15
2.2.1 Einwanderungsland Schweiz.....	15
2.2.2 Umgang mit Flüchtlingen.....	15
2.2.3 Arbeitsmarkt.....	17
2.2.4 Sozialsystem.....	18
2.2.5 Bildungssystem.....	19
2.2.6 Wohnsituation.....	20
2.2.7 Eritreische Diasporaorganisationen.....	20
2.3 Herkunftsgesellschaft Eritrea.....	22
2.3.1 Geografische Situierung.....	22
2.3.2 Ethnien, Sprachen und Religionen	22
2.3.3 Historischer Abriss.....	23
2.3.4 Politische Situation.....	23
2.3.5 Militarisierung der Gesellschaft.....	24
2.3.6 Sozioökonomische Situation und Human Development Index.....	24
2.3.7 Menschenrechtslage.....	25
2.4 Soziodemografische Angaben der eritreischen Wohnbevölkerung in der Schweiz.....	26
2.5 Geschlechterrollen und die Bedeutung der Familien in der Diaspora.....	27

3	Integrationsverständnis und Theoriebezug.....	28
3.1	Integrationsverständnis der Autoren	28
3.2	Theoriebezug: Bourdieu.....	30
3.2.1	Ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital.....	30
3.2.2	Begriff Kapital.....	30
3.2.3	Ökonomisches Kapital.....	31
3.2.4	Kulturelles Kapital.....	32
3.2.5	Soziales Kapital.....	33
3.2.6	Feld.....	33
3.2.7	Habitus.....	34
4	Analyse.....	35
4.1	Analyse ökonomisches Kapital.....	35
4.2	Analyse kulturelles Kapital.....	37
4.3	Analyse soziales Kapital.....	39
4.4	Analyse Habitus.....	41
5	Ziele und Schlussfolgerungen.....	42
5.1	Zielformulierungen	42
5.2	Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit.....	43
5.2.1	Reflexion der eigenen Fremdbilder und Kulturalisierungen.....	43
5.2.2	Sprachliche Integration.....	44
5.2.3	Berufliche Integration.....	45
5.2.4	Frühförderung.....	46
5.2.5	Interkantonale Vernetzung und Durchlässigkeit der Integrationsmassnahmen.	47
5.2.6	Integration in den Sozialraum.....	47
5.2.7	Vernetzung mit afrikanischen Schlüsselpersonen und Organisationen.....	48
5.2.8	Einsatz von interkulturellen Übersetzern und Übersetzerinnen.....	49
5.2.9	Initiierung des Familiennachzuges.....	50
5.2.10	Behandlungsangebote für Traumatisierte.....	50
5.2.11	Female genital mutilation verhindern.....	50
5.2.12	Stigmatisierung begegnen.....	51
5.3	Reflexion.....	52
5.4	Anschlussmöglichkeit für eine weitere Bachelorarbeit.....	52
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	53

Die gesamte Bachelorarbeit wurde gemeinsam verfasst

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARK	Asylrekurskommission
AsylG	Asylgesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländer und Ausländerinnen
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFM	Bundesamt für Migration
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
ECAP	Ente Confederale di Addestramento Professionale
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFTA	European Free Trade Association
EKA	Eidgenössische Ausländerkommission
ELF	Eritrean Liberation Front
EMARK	Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission
EPLF	Eritrean People's Liberation Front
EU	Europäische Union
FABIA	Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländern und Ausländerinnen
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HDI	Human Development Index
IV	Invalidenversicherung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OLF	Oromo Liberation Front
ONLF	Ogaden National Liberation Front
PFDJ	People's Front for Democracy and Justice
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
TELC	The European Language Certificates
UNDP	United Nations Development Programme
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organisation
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländern und Ausländerinnen

Dank

Verschiedene Personen haben zum Gelingen dieser Bachelorarbeit beigetragen. An dieser Stelle bedanken wir uns recht herzlich für deren Unterstützung.

Speziell bedanken möchten wir uns bei Simone Villiger und Gregor Husi, die uns fachlich zur Seite standen und uns wichtige Gedankenanstöße gaben sowie bei Bruno Bachmann, der die Arbeit gegengelesen hat. Ebenfalls gilt unser Dank den eritreischen Gesprächspartnern und -partnerinnen, die uns einen Einblick in ihre Migrationsgeschichte und ihre Lebenslage in der Aufnahmegesellschaft gewährten sowie all den Personen, die mit Eritreern und Eritreerinnen arbeiten und uns mit wertvollen Inputs unterstützten.

1 Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit behandelt die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit einen Beitrag für eine gelingende Integration der eritreischen Migrationsbevölkerung in der Schweiz zu leisten. Im Folgenden wird im Rahmen der Einleitung ein Überblick über die Bachelorarbeit gegeben. Zuerst werden die Ausgangslage, Zielsetzung und die Motivation der Verfasser dargestellt. Dann werden die Berufsrelevanz thematisiert und die Adressaten und Adressatinnen beschrieben. Zum Schluss werden die Fragestellungen und der Aufbau der Arbeit geschildert.

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Gemäss Philipp Eyer und Régine Schweizer (2010) befanden sich Ende 2008 über 7500 Eritreer und Eritreerinnen in der Schweiz. Infolge zunehmender Asylgesuche ist diese Migrationsgruppe in den vergangenen Jahren stetig grösser geworden. 2007 und 2008 war Eritrea an erster Position bei den Herkunftsländern von Asylsuchenden. 17,2 % der Asylgesuche stammten von Eritreern und Eritreerinnen. Diese Migrationsgruppe ist erst seit kurzer Zeit in grosser Zahl in der Schweiz vertreten. Daher ist bis jetzt nicht viel über sie bekannt (S.5). Von 2005 bis 2006 stieg die Anerkennungsquote laut Eyer und Schweizer (2010) von 6,1 % auf 82,6 %. Grund dafür war ein Urteil der Asylrekurskommission (ARK), mit dem verfügt wurde, dass Bestrafung für Dienstverweigerung sowie Desertion in Eritrea als politische Verfolgung zu beurteilen ist und deshalb Eritreer und Eritreerinnen mit diesem Fluchtgrund als Flüchtlinge anzuerkennen sind. Die Mehrheit der Eritreer und Eritreerinnen befanden sich Ende 2006 im Asylprozess und hatten den Ausweis N. Aufgrund des Urteils der ARK haben viele eritreische Asylsuchende die Perspektive, als Flüchtlinge anerkannt zu werden und somit in der Schweiz bleiben zu können (S.41). Weiterhin wird jedoch ein Teil der Eritreer und Eritreerinnen nur vorläufig aufgenommen. Insbesondere der provisorische Charakter des Status der vorläufigen Aufnahme kann dazu führen, dass Integrationsmassnahmen vernachlässigt werden. Dies geschah in den Achtziger und Neunziger Jahren mit vielen tamilischen Kriegsflüchtlingen, bei denen auf eine gesteuerte Integration weitgehend verzichtet wurde. Joëlle Moret, Denise Efonayi und Fabienne Stants (2007) stellen im Rückblick fest, dass diese Migrationsgruppe dauerhaft unter den Konsequenzen der Anfangszeit leidet, als eine gezielte Integration von den Schweizer Behörden nicht erwünscht war (S.16).

Aus dieser historischen Erfahrung gilt es zu lernen. Die integrationspolitischen Fehler sollen bei der sich heute konstituierenden eritreischen Migrationsgruppe nicht wiederholt werden. Sowohl bei vorläufig Aufgenommenen als auch bei anerkannten Flüchtlingen ist es zentral, dass durch adäquate Integrationsmassnahmen die sprachliche, berufliche und soziale Integration ermöglicht und damit den spezifischen Schwierigkeiten dieser Gruppen bei der Integration in der Aufnahmegesellschaft begegnet wird. Zu den spezifischen Schwierigkeiten gehören unter anderem ungenügende Sprachkenntnisse, gesundheitliche Probleme – beispielsweise aufgrund von Kriegstraumatisierungen – mangelhafte berufliche Qualifizierung, fehlende Arbeitserfahrung sowie ein mangelndes berufsrelevantes Netzwerk in der Aufnahmegesellschaft.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Bachelorarbeit Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit entwickelt, mit deren Umsetzung eine gelingende sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea gefördert werden kann. Diese basieren auf den integrationsrelevanten Rahmenbedingungen in der Aufnahmegesellschaft, dem herkunftsgesellschaftlichen Kontext, dem sozialarbeiterischen Integrationsverständnis der Autoren sowie auf Theorien des französischen Soziologen Pierre Bourdieu. Diese Handlungsempfehlungen haben zum Ziel, das kulturelle, soziale und ökonomische Kapital der erwähnten Migrationsgruppe zu erhöhen, damit die berufliche, sprachliche und gesellschaftliche Integration gelingt und die Migranten und Migrantinnen eine gute Perspektive in den integrationsrelevanten Feldern der Aufnahmegesellschaft haben.

1.2 Motivation der Verfasser

Die Verfasser verfügen beide über langjährige Berufserfahrung im Integrationsbereich. Philipp Metzger arbeitet seit sieben Jahren als Erwachsenenbildner bei der ECAP Zentralschweiz. Die Stiftung ECAP ist eine gewerkschaftliche Erwachsenenbildungsorganisation. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt in der Bildungsarbeit mit Migranten und Migrantinnen. Dort hatte er die Gelegenheit, mit vielen eritreischen Flüchtlingen zu arbeiten. Er erhielt dabei Einblick in deren herkunftsgesellschaftliche Sozialisierung und Migrationsgeschichte, in deren Lebenslage in der Aufnahmegesellschaft sowie in sozialarbeiterische Interventionen bei dieser Migrationsgruppe. Gleichzeitig hatte er auch die Möglichkeit mit vielen in der aktuellen Wirtschaftskrise erwerbslos gewordenen Tamilen und Tamilinnen zu arbeiten. Dadurch bekam er einen Eindruck von den Konsequenzen der damals verpassten Integration bei der tamilischen Migrationsgruppe.

Christian Bachmann absolvierte im Rahmen seines Studiums ein Praktikum im Bereich Integration des Amtes für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn. Dabei handelt es sich um die Integrationsfachstelle, die für die Umsetzung der Integrationspolitik des Kantons verantwortlich ist. Nach Abschluss des Praktikums wurde er dort fest angestellt.

Durch seine Arbeit im Integrations- und Migrationsbereich lernte er etliche in diesem Bereich aktive Stellen und Organisation sowie eine Vielzahl von Massnahmen zur Integrationsförderung kennen. Er wurde mit den rechtlichen Grundlagen zu Migration und Integration vertraut und war aktiv an der Umsetzung von Neuerungen beteiligt, die das neue Ausländergesetz mit sich brachte. Durch Beratungs- und Verhandlungsgespräche im Zusammenhang mit Integrationsvereinbarungen kam er erstmals in Kontakt mit Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea. Er stellte fest, dass sich die Integrationsförderung für Personen aus dieser Gruppe oftmals auf einen Basissprachkurs beschränkte, was keineswegs reicht, um eine gelingende Integration zu ermöglichen.

Die Verfasser setzten sich im Rahmen des Moduls Integration und Migration an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und im Zuge von Weiterbildungen mit dem Leitbild und Handlungskonzept des Regierungsrates zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt und anderen aktuellen Werken mit emanzipatorischen Erkenntnissen im Integrations- und Migrationsbereich auseinander. Auf der theoretischen und rechtlichen Ebene haben im Integrationsbereich in den letzten Jahren wichtige Entwicklungen stattgefunden. Nach der in den Anfangsjahren der tamilischen Migrationsgruppe noch weit verbreiteten "laissez-faire-Haltung" im integrationspolitischen Diskurs sind nun neue zukunftsweisende Ansätze in die Integrationspolitik eingeflossen. So beispielsweise der ressourcenorientierte Potentialansatz, wie er im Basler Leitbild und Handlungskonzept zur Integrationspolitik verlangt wird.

Mit Inkraftsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen auf nationaler Ebene wurden im Bereich der Integration zeitgemässe Akzente gesetzt. Beide Autoren stellten in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern in der Integrationsarbeit jedoch fest, dass die konkrete Umsetzung in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit diesen Erkenntnissen und Neuerungen oftmals noch hinterherhinkt. Diese Bachelorarbeit soll einen Beitrag leisten, diesen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis aufzulösen und aufzeigen, wie eine gelingende Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aus Eritrea durch Interventionen der Sozialen Arbeit gefördert werden kann.

1.3 Berufsrelevanz

Die eritreische Migrationsgruppe in der Schweiz ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Ein grosser Teil der Asylsuchenden aus Eritrea hat die Perspektive als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen zu werden. In beiden Fällen ist mit einem dauerhaften Verbleib in der Schweiz zu rechnen. Entsprechend relevant ist eine gelingende Integration in die Aufnahmegesellschaft. Professionelle der Sozialen Arbeit arbeiten in verschiedenen Berufsfeldern mit eritreischen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. So etwa auf Gemeindesozialdiensten, auf Diensten für Flüchtlinge und Asylsuchende, in Programmen zur sprachlichen, beruflichen oder sozialen Integration, in sozialraumorientierten Projekten und auf kirchlichen Sozialberatungen. Mit geeigneten Handlungsstrategien können Sozialarbeitende zu einer gelingenden Integration von Personen dieser sich neu konstituierenden Migrationsgruppe beitragen. Es ist deswegen zentral, dass, gestützt auf die integrationsrelevanten Rahmenbedingungen, Handlungswissen für die berufliche Praxis der mit Eritreern und Eritreerinnen arbeitenden Professionellen der Sozialen Arbeit generiert wird. Damit kann ein Beitrag zur thematischen Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit geleistet werden. Dies in einem Themengebiet, das mit zunehmender Grösse der eritreischen Diaspora in der Schweiz an Bedeutung gewinnt.

Die vorliegende Bachelorarbeit richtet sich demnach an Professionelle der Sozialen Arbeit aus verschiedenen Berufsfeldern, die mit eritreischen Migranten und Migrantinnen arbeiten.

1.4 Fragestellungen

Aufgrund der Ausgangslage und der Zielsetzung dieser Bachelorarbeit werden folgende Fragestellungen behandelt:

1. Was sind die Rahmenbedingungen der sprachlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea?
2. Welche integrationsrelevanten Faktoren haben welchen Einfluss auf die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea?
3. Welche Interventionen der Sozialen Arbeit fördern eine gelingende sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea?

1.5 Aufbau der Arbeit

Die Fragestellungen bilden das Gerüst der vorliegenden Bachelorarbeit. Nach der Einleitung stehen in Kapitel 2 und 3 die Situationsorientierung und das Beschreibungs- und Bewertungswissen im Vordergrund. Es werden die relevanten rechtlichen, sozioökonomischen und integrationspolitischen Rahmenbedingungen in der Aufnahmegesellschaft sowie der herkunftsgesellschaftliche Kontext dargelegt. Zudem werden soziodemografische Angaben zu den Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea sowie die Geschlechterrolle in der Diaspora thematisiert. Damit wird die erste Frage beantwortet. Weiter wird das Integrationsverständnis der Verfasser erläutert, gestützt auf den Berufskodex der Sozialen Arbeit und die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zur Integration. Ebenfalls wird Pierre Bourdieu situiert und es werden für die vorliegende Bachelorarbeit zentrale Begriffe, insbesondere die Kapitalsorten, Feld und Habitus, erklärt. In Kapitel 4 wird dann ursachenorientiert mit Erklärungswissen gearbeitet. Basierend auf dem Modell von Bourdieu und den Begriffen ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital und soziales Kapital wird das Beschreibungs- und Bewertungswissen aus den Kapiteln 2 und 3 hinsichtlich einer gelingenden Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea analysiert. Damit werden Antworten auf die zweite Frage erarbeitet. In Kapitel 5 geht es dann basierend auf die Kapitel 2, 3 und 4 um die Ziele der Interventionen. Dabei stehen die Beschreibung und Bewertung erwünschter Zukunft, also die Lösungsorientierung im Vordergrund. Im Anschluss wird die dritte Frage geklärt, indem konkrete Handlungsansätze für die Professionellen der Sozialen Arbeit, welche eine gelingende Integration der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea fördern, präsentiert werden.

2 Integrationsrelevante Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel werden die rechtlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen für eine Integration der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz beschrieben. Weiter wird der herkunftsgesellschaftliche Kontext dieser Migranten und Migrantinnen beleuchtet. Zudem werden die soziodemografischen Angaben der eritreischen Bevölkerung in der Schweiz sowie genderspezifische Aspekte thematisiert.

2.1 Rechtliche Situation der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz

Im Jahr 2009 lebten gemäss dem *Migrationsbericht 2009 (2010)* des Bundesamtes für Migration (BFM) über 1,68 Millionen Ausländer und Ausländerinnen in der Schweiz. Auf die Gesamtbevölkerung des Landes gerechnet ergibt das einen Ausländer- und Ausländerinnenanteil von über 21%, was einen der höchsten Ausländer- und Ausländerinnenanteile innerhalb Europas darstellt. Die Schweiz ist somit faktisch ein Einwanderungsland und hat in der Vergangenheit eine hohe Aufnahmekapazität und Integrationskraft unter Beweis gestellt (S. 8). Obwohl Eritrea in den Jahren 2007 bis 2008 an erster Stelle bei den Herkunftsländern von Asylsuchenden stand, stellen die Eritreer und Eritreerinnen nur einen sehr kleinen Teil der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz dar. Eyer und Schweizer (2010) schreiben, dass Anfang 2009 nur ungefähr 7500 Eritreer und Eritreerinnen in der Schweiz lebten (S. 5). Die Mehrheit der eritreischen Wohnbevölkerung befand sich Ende 2008 noch im Asylprozess und wartete auf einen Asylentscheid. Viele eritreische Asylsuchende haben die Perspektive, als Flüchtlinge anerkannt zu werden und daher in der Schweiz bleiben zu dürfen (S. 41).

Im Folgenden wird die rechtliche Situation der Eritreer und Eritreerinnen erläutert, die in der Schweiz Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den hierbei relevanten rechtlichen Grundlagen und insbesondere der Rechte und Pflichten von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ist notwendig, um geeignete Integrationsmassnahmen für diese Zielgruppe definieren zu können.

Zur Einleitung in dieses Thema wird die schweizerische Migrationspolitik kurz thematisiert. Anschliessend werden die schweizerische Asylpolitik und die schweizerische Integrationspolitik genauer beleuchtet. Dabei wird zuerst ein Überblick über die Grundlagen und Grundsätze des Asylrechts vermittelt. Weiter werden Gesetzesbestimmungen zur Asylgewährung und zur rechtlichen Situation von Flüchtlingen thematisiert sowie die Anordnung der vorläufigen Aufnahme und die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen vorgestellt. In der Folge wird die schweizerische Integrationspolitik gegenüber Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen präsentiert. Abschliessend werden die rechtlichen Grundlagen und Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik aufgezeigt.

In der föderalistisch aufgebauten Schweiz existieren auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Vielzahl von unterschiedlichen Rechtsbestimmungen zu den Bereichen Ausländer und Ausländerinnen, Asyl und Integration. Da diese Bestimmungen im Rahmen dieser Arbeit unmöglich gesamthaft vorgestellt werden können und die zu deren Verständnis auch nicht notwendig sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die übergeordneten Bundesgesetze und -verordnungen, welche im Zusammenhang mit der beschriebenen Personengruppe Anwendung finden.

2.1.1 Migrationspolitik

Das BFM weist in seinem Migrationsbericht 2009 (2010) darauf hin, dass die schweizerische Migrationspolitik seit jeher im Spannungsfeld zwischen humanitärer Tradition und Überfremdungsängsten stattfindet. Es führt aus, dass in diesem Spannungsfeld ein migrationspolitischer Grundkonsens darüber besteht, dass eine erfolgreiche Migrationspolitik nur Bestand haben kann, wenn sie eine Balance innerhalb der zentralen Werte "Sicherheit, Wohlstand und Solidarität" findet und das Potential von Migration sinnvoll zu nutzen vermag (S. 10-11). Die schweizerische Migrationspolitik stützt sich gemäss dem bundesrätlichen *Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes* (2010) auf die drei Pfeiler Förderung des Wohlstandes unseres Landes, Gewährung von Schutz für Verfolgte und Sicherheit für Einheimische und Zugewanderte. Integration stellt dabei ein Querschnittsthema dar, das in allen drei Pfeilern eine Rolle spielt.

Ausländische Arbeitskräfte tragen einen beträchtlichen Teil zum Wohlstand der Schweiz bei. In der Schweiz wird jede vierte Arbeitsstunde von einer ausländischen Arbeitskraft geleistet. Die schweizerische Wirtschaft wird auch in Zukunft sowohl hoch- wie auch niedrigqualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland benötigen. Seit 1998 kennt die Schweiz bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften ein duales System. Es besteht einerseits im freien Personenverkehr mit der Europäischen Union (EU) sowie der European Free Trade Association (EFTA) und andererseits in der Begrenzung der Zulassung von Drittstaatenangehörigen (S. 13). Das Integrationsbüro des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) (2007) nennt die Vereinfachung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von EU-Bürgern und Bürgerinnen in der Schweiz und schweizerischen Staatsangehörigen in der EU als Ziel des Abkommens. Diese Vereinfachung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wird beispielsweise durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, dem Recht auf Erwerb von Immobilien und der Koordination der Sozialversicherungssysteme ermöglicht. Die Hauptinhalte des Freizügigkeitsrechts stellen der Anspruch auf lang- und kurzfristige Aufenthaltsbewilligungen von fünf Jahren und einem Jahr, die Erleichterung der geografischen und beruflichen Mobilität sowie ein umfassendes Recht auf Familiennachzug dar. Die gleichen Regelungen finden für die EFTA Anwendung (S. 1-24). Der bundesrätliche *Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes* (2010) erklärt weiterhin, dass aus allen Staaten ausserhalb der EU/EFTA, den so genannten Drittstaaten, nur in einem beschränkten Mass Spezialisten und Spezialistinnen, Führungskräfte und qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen werden. Deren Zulassung wird durch Kontingente beschränkt. Nur wenn keine Personen aus den EU/EFTA-Staaten und damit auch aus der Schweiz zur Verfügung stehen, die über eine gleichwertige Qualifizierung verfügen, können Staatsangehörige aus Drittstaaten zugelassen werden. Dieses Zulassungssystem hat zur Folge, dass nur eine geringe Zunahme von Drittstaatenangehörigen in der Schweiz verzeichnet werden kann. (S. 13).

Der gleiche bundesrätliche Bericht führt aus, dass von Ausländern und Ausländerinnen eine Teilnahme am Wirtschaftsleben erwartet wird. Die Ausländer und Ausländerinnen sollen ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten und damit ihren Teil zur Sicherstellung des Wohlstandes leisten können. In der Integrationsförderung von ausländischen Staatsangehörigen wird deshalb der Bereich Arbeit prioritär behandelt (S. 14).

Die Schweiz gewährt Schutz für verfolgte Ausländer und Ausländerinnen, die in ihren Heimatländern oder in dem Land, in dem sie zuletzt gewohnt hatten, wegen ihrer Nationalität, ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder weil sie einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe angehören ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder mit solchen rechnen müssen.

Diese Personen werden als Flüchtlinge anerkannt. Personen, denen zwar nicht Asyl gewährt werden kann, deren Weg- oder Ausweisung jedoch nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht zulässig ist, wird die so genannte vorläufige Aufnahme gewährt. Weil sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch vorläufig aufgenommene Personen langfristig in der Schweiz bleiben, wird deren Integration gefordert und gefördert. Das Hauptziel der schweizerischen Integrationspolitik ist das friedliche Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie der gegenseitigen Achtung und Toleranz. Durch Integration sollen alle Mitglieder der Gesellschaft am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können, was für Stabilität und Sicherheit in der Gesellschaft sorgt (S. 14).

2.1.2 Asylpolitik

Das BFM (2010, ¶1) nennt unter *Flüchtlingsbegriff und Asylrecht* die folgenden Kernpunkte der schweizerischen Asylpolitik. Die Schweiz gewährt Menschen Asyl, die nach völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt werden. Sie bemüht sich in Kriegs- und Katastrophengebieten notleidenden Menschen Hilfe zu leisten. Die Schweiz nimmt betroffene Personengruppen vorübergehend auf, wenn Hilfsmassnahmen vor Ort aufgrund akuter Gefährdung nicht möglich sind. Der Bundesrat bemüht sich parallel dazu, in internationaler Zusammenarbeit um nachhaltig wirksame Massnahmen zur Eindämmung der Ursachen von Flucht und unfreiwilliger Migration. Das Asylverfahren dient dazu herauszufinden, wer Anspruch auf Schutz hat.

Die schweizerische Asylpolitik orientiert sich an der so genannten Genfer Flüchtlingskonvention. Diese stellt die Basis des schweizerischen Asylgesetzes dar. Der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2009, ¶1-8) schreibt, dass das "Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" 1951 an einer Konferenz der Vereinten Nationen unterzeichnet wurde. Er führt aus, dass durch die Unterzeichnung dieser Konvention fortan Einzelpersonen und Gruppen besser vor politischer Verfolgung, Unterdrückung, Gewalt und Rassismus geschützt werden sollten. Die Konvention definiert, welche Personen als Flüchtlinge gelten und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte diese von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollten, aber auch, welche Pflichten sie gegenüber dem Aufnahmeland erfüllen müssen. Ebenfalls werden darin bestimmte Gruppen, wie beispielsweise Kriegsverbrecher und Kriegsverbrecherinnen, vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen. Ein Kernprinzip der Genfer Flüchtlingskonvention ist "Non-Refoulement". Das Prinzip verbietet die Zurückweisung von Flüchtlingen in Länder, in denen sie Verfolgung fürchten müssen. Bis heute sind 146 Staaten der Konvention und/oder dem darauf aufbauenden Protokoll von 1967 beigetreten. Sie hat bisher zum Schutz von über 50 Millionen Flüchtlingen beigetragen.

Die schweizerische Asylpolitik stützt sich neben der Genfer Konvention auf weitere völkerrechtliche und auf verschiedene bundesrechtliche Rechtsquellen, die zusammen das sogenannte Asylrecht bilden. Die völkerrechtlichen Rechtsquellen des Asylrechts setzen sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, verschiedenen bi- und multilateralen Staatsverträgen sowie weiteren Konventionen der Vereinten Nationen zusammen. So beispielsweise aus der Antifolterkonvention, der Kinderrechtskonvention oder dem internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte. Die Bundesverfassung, das Asylgesetz, verschiedene Bundesverordnungen sowie subsidiäre weitere Bundeserlasse, wie insbesondere das Ausländergesetz sowie Bundesgerichtsentscheide, stellen die bundesrechtlichen Grundlagen des Asylrechts dar.

2.1.3 Asylrecht

Grundlagen und Grundsätze des Asylrechts

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) legt in Art. 25 Abs. 2 und 3 die bundesrechtlichen Grundlagen des Asylrechts fest. Im Abs. 2 ist festgehalten, dass Flüchtlinge nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden dürfen, in dem sie verfolgt werden und im Abs. 3 steht, dass niemand in einen Staat ausgeschafft werden darf, in dem ihr oder ihm Folter oder eine andere grausame Art der unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung droht.

Das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 12. Dezember 2008), SR 142.31 baut auf diesem Artikel 25 auf und regelt gemäss Art. 1 Abs. 1 die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie laut Art. 1 Abs. 2 den vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen in der Schweiz und deren Rückkehr.

Der Flüchtlingsbegriff wird in Art. 3 des AsylG definiert. Als Flüchtlinge gelten nach Abs. 1 Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land in dem sie zuletzt gewohnt hatten, wegen ihrer Nationalität, Rasse oder Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründet Furcht haben, solchen ausgesetzt zu werden. Unter ernsthaften Nachteilen werden laut Abs. 2 die Gefährdung des Lebens, des Leibs oder der Freiheit ebenso verstanden wie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Explizit ist erwähnt, dass den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist.

Art. 4 betont, dass die Schweiz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während Situationen allgemeiner Gewalt, Kriegen und Bürgerkriegen, vorübergehend Schutz gewähren kann.

In Art. 5 ist das so genannte Rückschiebungsverbot beschrieben, das in Abs. 1 besagt, dass keine Person zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, Leben oder ihre Freiheit, aus den in Artikel 3 Abs. 1 erläuterten Gründen, gefährdet ist oder in dem die Gefahr besteht, in ein solches ausgeschafft zu werden. Eine Ausnahme dazu gibt es gemäss AsylG Art. 5 Abs. 2 nur bei Personen, bei denen erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährden oder die aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung für ein besonders schweres Verbrechen oder Vergehen als gemeingefährlich einzustufen sind.

In Art. 6a wird das BFM zur zuständigen Behörde erklärt, die über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz entscheiden kann.

Die Asylgewährung

Art. 49. des AsylG stellt fest, dass Personen Asyl gewährt wird, wenn sie Flüchtlingseigenschaften besitzen und kein Ausschlussgrund gegen sie vorliegt. Ausschlussgründe sind beispielsweise Asylunwürdigkeit nach Art. 53 oder subjektive Nachfluchtgründe nach Art. 54 des AsylG. Ersteres bedeutet, dass Flüchtlinge verwerfliche Handlungen begangen oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt oder gefährdet haben, letzteres, dass die Flüchtlinge erst durch ihr Verhalten nach der Ausreise zu Flüchtlingen im Sinne des AsylG geworden sind.

Wie Eyer und Schweizer (2010) darlegen, verfügte die schweizerische Asylrekurskommission (ARK) im Jahr 2006 mit einem Urteil (EMARK 2006/3), dass die Bestrafung von Desertion und Dienstverweigerung in Eritrea als politische Verfolgung gilt. Asylsuchende, die aus diesen Gründen mit Bestrafung zu rechnen haben, sollen somit in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden. Vor diesem Urteil wurden die meisten eritreischen Asylsuchenden mit Militärhintergrund mit der Begründung abgelehnt, dass eine Desertion oder Refraktion keinen Asylgrund darstelle (S. 41).

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge

In den Artikeln 58 bis 62 des AsylG wird die Rechtsstellung der Flüchtlinge beschrieben. Als Flüchtlinge im Sinne des AsylG gelten nach Art. 59 alle Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen worden sind. Letzteres ist eine Sonderregelung und wird im Text zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme genauer erklärt. Art. 51 Abs. 1 des AsylG erklärt, dass auch Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen von Flüchtlingen sowie ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt werden und Asyl erhalten, falls keine besonderen Umstände dagegen vorzubringen sind. Dasselbe gilt nach Abs. 3 für in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen. Falls besondere Gründe dafür sprechen, können laut Abs. 2 sogar andere nahe Angehörige in das Familienasyl eingeschlossen werden. Befinden sich diese anspruchsberechtigten Personen noch im Ausland ist gemäss Abs. 4 ihre Einreise zu bewilligen.

Art. 58 hält fest, dass sich die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Ausnahme von besonderen Bestimmungen, namentlich dem AsylG oder der Genfer Flüchtlingskonvention, grundsätzlich nach dem für Ausländer und Ausländerinnen geltenden Recht richtet.

Alle Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt, haben laut AsylG Art. 60 Abs. 1 Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten. Art. 60 führt in Abs. 2 an, dass diese Personen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung erheben können, wenn sie fünf Jahre rechtmässig in der Schweiz gelebt haben und keine Ausschlussgründe gegen sie vorliegen, wie zum Beispiel eine Verurteilung zu einer längerfristigen Gefängnisstrafe.

Die Aufenthaltsbewilligung ist unter dem Namen Ausländerausweis B und die Niederlassungsbewilligung unter Ausländerausweis C bekannt.

Art. 61 bestimmt, dass allen Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes sowohl eine Erwerbstätigkeit als auch der Stellen- oder Berufswechsel bewilligt wird.

Die Bestimmungen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen befinden sich in den Art. 80-84 des AsylG. In Art. 81 wird darauf hingewiesen, dass Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten und ihren Unterhalt nicht selbstständig bestreiten können, die nötigen Sozialhilfeleistungen oder auf Ersuchen hin Nothilfe erhalten, falls keine Dritten auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen. Für die Ausrichtung dieser Leistung gilt laut Art. 82 Abs. 1 zwar kantonales Recht. Es wird jedoch im Abs. 5 desselben Artikels explizit darauf hingewiesen, dass der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, bei der Unterstützung Rechnung zu tragen sei. Insbesondere deren berufliche, soziale und kulturelle Integration soll erleichtert werden. Art. 83 hält fest, dass beispielsweise im Fall von Missbrauch oder dem Zuwiderhandeln von Anordnungen der zuständigen Stellen durch die begünstigte Person, die Sozialhilfeleistungen reduziert werden können. Nach Art. 84 werden die Kinderzulagen anerkannten Flüchtlingen ausbezahlt.

Das Asyl in der Schweiz erlischt laut Art. 64 Abs. 1 in folgenden Fällen. Nach lit. a, wenn sich die Flüchtlinge länger als drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, nach lit. b, wenn sie in einem anderen Land Asyl oder eine Bewilligung zum dauerhaften Verbleib erhalten haben oder nach lit. c, wenn sie auf das Asyl in der Schweiz verzichten. Es erlischt zudem nach lit. d, wenn der Vollzug einer Ausweisung oder einer gerichtlichen Landesverweisung abgeschlossen ist. Eine Ausweisung ist gemäss Art. 65 jedoch nur möglich, wenn die Flüchtlinge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben. Das im Artikel 5 erläuterte Rückschiebungsverbot bleibt vorbehalten.

Bei Ablehnung eines Asylgesuchs oder bei Nichteintreten auf ein solches verfügt das Bundesamt nach Art. 44 Abs. 1 in der Regel eine Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an. Das Bundesamt berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Wenn der Vollzug der Wegweisung jedoch nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis laut Abs. 2 gemäss der gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem *Bundesgesetz über die Ausländer und Ausländerinnen (AuG)* vom 16. Dezember 2005 (Stand am 15. Mai 2010), SR 142.20, das im Jahr 2008.

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Das AuG behandelt die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Kapitel 11.

Art. 83 Abs. 1 des AuG erklärt, dass das BFM die vorläufige Aufnahme verfügt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Als nicht möglich gilt der Vollzug laut Abs. 2, wenn der Ausländer oder die Ausländerin weder in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat noch einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Nach Abs. 3 ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise des Ausländers oder der Ausländerin in seinen oder ihren Herkunfts-, Heimat- oder einen Drittstaat verbieten. Unzumutbar ist er zufolge Abs. 4 schliesslich, wenn der Ausländer oder die Ausländerin in Situationen wie Krieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist. Abs. 5 führt an, dass das BFM die Möglichkeit hat, eine vorläufige Aufnahme zu verfügen, wenn der Vollzug einer Wegweisung zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage bei den Asylsuchenden führen würde.

Abs. 7 weist darauf hin, dass die vorläufige Aufnahme trotz Vorliegen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Weg- oder Ausweisung, in den folgenden Fällen jedoch nicht verfügt wird. Nach lit. a, wenn ein Asylsuchender beispielsweise zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, nach lit. b, wenn er erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder nach lit. c, wenn er die Weg- oder Ausweisung durch eigenes Verhalten verursacht hat.

Eine vorläufige Aufnahme wird also zum Beispiel bei einem Schutzsuchenden aus Eritrea verfügt, der die Flüchtlingseigenschaften nach Art. 3 des AsylG nicht erfüllt, da er aufgrund seiner Rasse, Nationalität oder Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauung keinen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht nach Eritrea zurück geschickt werden kann. Dies würde eine Gefährdung für sein Leben darstellen. Eine Wegweisung wäre in diesem Fall nicht zumutbar.

Personen, die zwar über Flüchtlingseigenschaften nach Art. 3 des AsylG verfügen, bei denen jedoch Asylausschlussgründe nach Art. 53 und 54 desselben Gesetzes vorliegen, also Asylunwürdigkeit oder subjektive Nachfluchtgründe, werden zufolge Art. 85 Abs. 8 AuG

ebenfalls vorläufig aufgenommen. Diese Personengruppe wird in Abgrenzung zu den vorläufig Aufgenommenen "vorläufig aufgenommene Flüchtlinge" genannt.

Die vorläufige Aufnahme wird laut Art. 84 Abs. 2 AuG aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall wird der Vollzug der Weg- oder Ausweisung angeordnet. Art. 84 Abs. 1 hebt hervor, dass das BFM in periodischen Abständen überprüft, ob die nötigen Voraussetzungen noch gegeben sind. Art. 84 Abs. 4 legt fest, dass die vorläufige Aufnahme mit der definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung erlischt. Gemäss Abs. 5 dieses Artikels werden bei der Prüfung von Gesuchen um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Personen, die sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, die Integration, die familiären Verhältnisse sowie die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat berücksichtigt.

Die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge

Die Ausgestaltung der Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen wird in Art. 85 des AuG behandelt. In dessen Abs. 1 ist zu entnehmen, dass alle vorläufig Aufgenommenen einen Ausweis erhalten, der ihre Rechtsstellung festhält. Dieser Ausweis wird von ihrem Aufenthaltskanton für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Art. 84 AuG über die Beendigung der vorläufigen Aufnahme verlängert.

Vorläufig aufgenommenen Ausländern und Ausländerinnen wird der Ausweis F erteilt.

Art. 3 erklärt, dass die vorläufig aufgenommenen Personen den Kantonen zugeteilt werden und Gesuche um Kantonswechsel beim BFM eingereicht werden müssen. Abs. 5 ergänzt, dass die vorläufig Aufgenommenen innerhalb des ihnen zugewiesenen Kantons ihren Wohnort jedoch frei wählen können. Abs. 6 hebt hervor, dass die kantonalen Behörden den vorläufig Aufgenommenen unabhängig von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage eine Bewilligung zur Erwerbsarbeit erteilen können. Den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen wird nach Art. 61 AsylG, so wie den regulären Flüchtlingen, eine Erwerbstätigkeit wie auch der Stellen- und Berufswechsel bewilligt.

Vorläufig Aufgenommene, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, haben laut AsylG Art. 86 Abs. 1 zusätzlich zu den anderen Steuern eine so genannte Sonderabgabe in der Höhe von maximal 10 % des Einkommens zu entrichten. Diese Sondersteuer dient zur Deckung der Gesamtkosten, welche diese erwerbstätigen Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen. Nach Abs. 4 regelt der Bundesrat die Einzelheiten und kann insbesondere bei tiefen Einkommen von der Sonderabgabepflicht absehen. Die Sonderabgabepflicht endet laut Abs. 3 nach längstens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbsarbeit. Sobald die vorläufig Aufgenommenen als Flüchtlinge anerkannt werden und/oder eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, endet die Zahlungspflicht der Sonderabgabe. Diese Verpflichtung gilt somit nicht für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG können vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachziehen und in die vorläufige Aufnahme einschliessen lassen. Dies unter der Bedingung, dass sie nach lit. a mit ihnen zusammen wohnen, nach lit. b eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und nach lit. c die Familie keine Sozialhilfe bezieht.

Art. 86 des AuG bestimmt, dass die Kantone für die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen zuständig sind. Der Artikel verweist auf die beschriebenen Bestimmungen der Art. 80-84 des AsylG für Asylsuchende, welche die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen regeln und hier ebenfalls Anwendung finden. Vorläufig aufgenommene Personen, die ihren Unterhalt nicht selbstständig bestreiten können, erhalten demnach die nötigen Sozialhilfeleistungen oder auf Ersuchen hin Nothilfe, wenn keine Dritten auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen. Die Kinderzulagen werden den vorläufig aufgenommenen Personen ausbezahlt.

Art. 87 Abs. 1 lit. a AuG informiert, dass der Bund den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale bezahlt, die neben den Kosten für Sozialhilfe, die obligatorische Krankenversicherung und einen Anteil an die Betreuung, einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und wirtschaftlichen Selbständigkeit der betroffenen Personen enthält.

2.1.4 Integrationspolitik gegenüber Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Unter dem Begriff Integration wird im Migrationskontext ein wechselseitiger Prozess verstanden, an dem sowohl Schweizer und Schweizerinnen als auch rechtmässig und längerfristig in der Schweiz anwesende Ausländer und Ausländerinnen beteiligt sind und durch den ein chancengleicher Zugang zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben für alle Beteiligten ermöglicht werden soll. Von den Zugewanderten wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass sie sich um ihre Integration bemühen, dass sie die hiesigen Regeln und Gesetze einhalten, während von der Schweizer Bevölkerung insbesondere Offenheit und Toleranz gefordert wird.

Der Begriff der Integration wurde im neuen AuG, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, auf Bundesebene verankert. Das AuG legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für eine schweizerische Integrationspolitik fest. In diesem Gesetz sind eine Anzahl neuer Bestimmungen enthalten, die den Integrationsbegriff mit neuen konkreten Aufgaben und Möglichkeiten der Migrationsbehörden verknüpfen. So müssen diese beispielsweise neu das Potential zur Integration von Migranten und Migrantinnen berücksichtigen, wenn es darum geht, Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen oder Ermessensentscheide zu treffen.

In Bezug auf vorläufig aufgenommene Personen hat zudem ein wichtiger Paradigmenwechsel stattgefunden, der in das neue AuG eingeflossen ist. Bevor das neue AuG in Kraft trat, wurde die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen oftmals vernachlässigt und die sozialen Kosten dieser realitätsfremden Politik in Kauf genommen. Das bekannteste Beispiel dieser Praxis, die verpasste Integration von Kriegsflüchtlingen aus Sri Lanka und ihre Folgen, wurde unter 1.1 *Ausgangslage und Zielsetzung* kurz geschildert.

Im neuen AuG sind vorläufig aufgenommene Personen in Art. 87 Abs. 1 lit. a explizit als Zielgruppe von Integrationsfördermitteln festgelegt. Vorläufig aufgenommene Personen haben zudem gestützt auf Art. 85 Abs. 6 AuG faktisch den gleichen Zugang zur Erwerbstätigkeit wie Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsausweis. Dank des neuen Ausländergesetzes ist die Förderung der Integration von Ausländern und Ausländerinnen im Allgemeinen und von vorläufig aufgenommenen Personen im Besonderen erleichtert worden.

2.1.5 Bundesrechtliche Grundlagen und Grundsätze zur Integration

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen der schweizerischen Integrationspolitik sind im AuG festgehalten. In der revidierten Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2008), SR 142.205 werden zudem die integrationsrelevanten Bestimmungen aus dem AuG und dem AsylG zusammengeführt.

Die Zuständigkeiten der gesetzlichen Grundlagen im Integrationsbereich werden in den jeweiligen Art. 1 des AuG und der VIntA geklärt. Die Förderung der Integration von Ausländern und Ausländerinnen ist demnach, neben der Regelung von deren Ein- und Ausreise, deren Aufenthalt und deren Familiennachzug, Gegenstand des AuG. Die Grundsätze und Ziele der Integration von Ausländern und Ausländerinnen sowie deren Beitrag zur Integration werden gemäss Art. 1 lit. a in der VIntA definiert. Nach lit. b desselben Artikels regelt die VIntA weiterhin die Aufgaben des BFM im Bereich der Integration sowie die Organisation und Aufgabe der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen. Gemäss lit. c klärt sie die Zusammenarbeit der Bundesstellen bei der Integrationsförderung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem BFM und den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen. Zudem bestimmt sie laut lit. d die Voraussetzung und das Verfahren für die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Bundes zur Förderung der Integration. Die Grundsätze und Ziele der Integration werden im AuG und der VIntA folgendermassen dargestellt:

Das Ziel der Integration ist gemäss Art. 4 des AuG Abs.1 das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Langfristig und rechtmässig anwesende Ausländer und Ausländerinnen sollen laut Abs. 2 durch die Integration am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilhaben können. Abs. 3 betont, dass die Offenheit der Einheimischen sowie der Wille zur Integration der ausländischen Zugezogenen eine Voraussetzung für Integration ist. So sollen sich letztere mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

Die VIntA ergänzt in Art. 2 Abs. 2, dass die Integration eine Querschnittaufgabe ist, welche die Behörden auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich Sozialpartnern und Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben. Sie erklärt zudem in Art. 2 Abs. 3, dass die Integration in erster Linie über Regelstrukturen, namentlich über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens erfolgen soll. Den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist dabei Rechnung zu tragen. Nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung sollen spezifische Massnahmen für Ausländer und Ausländerinnen angeboten werden.

Der Beitrag der Ausländer und Ausländerinnen zur Integration wird in Artikel 4 der VIntA definiert. Deren Beitrag zur Integration zeigt sich namentlich in folgenden Punkten. Lit. a, in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung; lit. b, im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache; lit. c, in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz sowie lit. d, im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.

Der Grad der Integration einer Person wird bei Behördenentscheiden berücksichtigt. So steht in Art. 34 Abs. 4 AuG, dass einer gut integrierten Person, die namentlich über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre, eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann. Art. 96 Abs. 1 AuG hält fest, dass die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung neben den öffentlichen Interessen und den persönlichen Verhältnissen den Grad der Integration der Ausländer und Ausländerinnen zu beachten haben. Nach Art. 54 Abs. 2 des AuG wird dieser Grad der Integration insbesondere bei Ermessensentscheiden im Zusammenhang mit Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten berücksichtigt. In Art. 3 der VIntA wird diesbezüglich ergänzt, dass bei Ermessensentscheiden bei Familien der Integrationsgrad der Familienangehörigen ebenfalls beachtet werden muss.

Eine Besonderheit in der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist in Art. 6 der VIntA festgehalten. Falls diese nämlich Sozialhilfe beziehen, können sie gemäss Abs. 1 zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden. Halten sie diese Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht ein, droht ihnen laut Abs. 2 eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen. Abs. 3 betont schliesslich, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm auch hier bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Beendigung der vorläufigen Aufnahme mitberücksichtigt wird.

2.2 Sozioökonomische Rahmenbedingungen in der Aufnahmegesellschaft

Die eritreische Migrationsgruppe ist durch ihre Sozialisierung in der Herkunftsgesellschaft geprägt. Diese bestimmt das ökonomische, kulturelle und soziale Kapital sowie den Habitus, den die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen mitbringen. Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen in der Aufnahmegesellschaft sind für den Integrationsprozess aber ebenfalls von grosser Relevanz. Was finden die Eritreer und Eritreerinnen hier vor? Das wird im Folgenden beschrieben. Zuerst wird kurz auf die Schweiz als Einwanderungsland eingegangen. Dann wird auf integrationsrelevante Faktoren wie den Umgang mit Flüchtlingen, den Arbeitsmarkt, das Sozialsystem, das Bildungssystem, den Wohnungsmarkt sowie die eritreischen Diasporaorganisationen fokussiert.

2.2.1 Einwanderungsland Schweiz

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) war das Agrarland Schweiz bis zum 19. Jahrhundert infolge von Hungersnöten, wenig fruchtbarem Land und Religionskonflikten ein Auswanderungsland. Mit der Industrialisierung ab Ende des 19. Jahrhunderts transformierte sich die Schweiz in ein Einwanderungsland. Fabrik-, Bau- und Facharbeiter und -arbeiterinnen wie auch politische Flüchtlinge migrierten in grosser Zahl im Verlaufe des 20. Jahrhunderts in die Schweiz (2008, S.9). Wie Bettina Zeugin (2007) festhält, ist ein Drittel der Einwohner und Einwohnerinnen der Schweiz entweder selbst in die Schweiz migriert oder hat über migrierte Eltern einen Migrationshintergrund. Ein Viertel wurde ausserhalb der Schweiz geboren (S. 39). Demzufolge finden die eritreischen Flüchtlinge eine Aufnahmegesellschaft mit einer transkulturellen Identität vor. Insbesondere seit den Sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts ist die Schweizer Wirtschaft auf die Zuwanderung angewiesen.

Zeugin (2007) betont, dass der wirtschaftliche Erfolg der Schweiz ohne Einwanderung undenkbar gewesen wäre. Migranten und Migrantinnen prägen und prägten massgeblich ganze Wirtschaftszweige wie die Gastronomie, die Landwirtschaft, den Bau, die Wissenschaft, den Finanzsektor sowie Sport und Kultur (S.39).

Trotzdem gibt es im politischen Feld eine starke Tendenz, die Realität der Schweiz als Einwanderungsgesellschaft zu negieren. Relevante Kräfte dieses Feldes versuchen regelmässig, Menschen mit Migrationshintergrund als Sündenböcke für gesellschaftliche Widersprüche und Probleme zu instrumentalisieren.

2.2.2 Umgang mit Flüchtlingen

Das politische Feld beruft sich in seinen Diskursen zur Asylpolitik oft auf eine humanitäre Tradition im Umgang mit Flüchtlingen. Diese Diskurse entsprechen jedoch nur beschränkt der historischen Realität. Bereits die Praxis im Umgang mit Flüchtlingen aus Deutschland während der nationalsozialistischen Diktatur zwischen 1933 und 1945 stand im Widerspruch zu einem solchen Selbstverständnis.

Bettina Zeugin (2007) betont, dass während des Kalten Krieges Flüchtlinge aus den Staaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), insbesondere aus Ungarn, der Tschechoslowakei sowie aus Vietnam, grosszügig aufgenommen wurden. (S.50). Diese Flüchtlinge hatten in ihren Herkunftsgesellschaften die Möglichkeit kulturelles Kapital aufzubauen und waren demzufolge dank ihres Fachwissens in einer durch Arbeitskräftemangel bestimmten Zeit sehr willkommen. Gleichzeitig konnten sie im politischen Feld für den antikommunistischen Diskurs instrumentalisiert werden.

Wie Zeugin (2007) schreibt, trat 1981 das Schweizer Asylgesetz in Kraft. In den Achtziger und Neunziger Jahren gelangten viele Flüchtlinge aus der Türkei, dem Libanon, Sri Lanka

und Jugoslawien in die Schweiz. Ende der Neunziger Jahre erreichte die Zahl der Flüchtlinge aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien als Folge der dortigen Kriege und der dortigen nationalistischen Politik einen Höhepunkt. Die Zahl von Flüchtlingen aus der afrikanischen Subsahara ist seit 1995 konstant bei rund 2600 Gesuchen jährlich (S.50). Laut Zeugin (2007) sind die Asylstrukturen beim Personal, bei den Abläufen, bei den Unterkünften sowie bei den Rechtsabläufen und Sozialhilfeleistungen von Sparmassnahmen geprägt. Das revidierte Schweizer Asylgesetz von 2006 unterschreitet die EU-Richtlinien in verschiedenen Bereichen, so beispielsweise bei der Rechtsvertretung. Noch 1981 lobte die Schweizerische Flüchtlingshilfe das im selben Jahr in Kraft getretene Gesetz als das modernste der Welt. Es ging sogar weiter als die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen (UNO) und anerkannte beispielsweise auch psychische Verfolgung als Fluchtgrund (S. 51-52). Das politische Feld der Schweiz schien aus der Vergangenheit gelernt zu haben. Diese Fokussierung auf humanitäre Werte dauerte aber nicht lange an. Wie Zeugin (2007) darlegt, nahm seit Anfang der Neunziger Jahre, dem Zeitpunkt als wieder mehr Flüchtlinge Asyl in der Schweiz ersuchten, die Tendenz hin zu restriktiven Massnahmen zu und die Nichteintretensgründe wurden immer zahlreicher. Gleichzeitig wurden die Beschwerdeführung schwieriger gemacht, Rechtsschutz und Sozialleistungen abgebaut und Sanktionen verschärft. Trotz sinkender Asylgesuche wurde diese Entwicklung auch mit der letzten Revision des Asylgesetzes von 2006 weitergeführt. Die Tendenz zu Restriktionen wird ideologisch durch die von Teilen des politischen und medialen Feldes inszenierten Missbrauchsdiskurse begleitet. Statt sich mit den sozioökonomischen Realitäten der Herkunftsgesellschaften und den Fluchtgründen auseinanderzusetzen, werden Kampagnen gegen „Illegale Migranten“, „Asylanten“, „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder „Scheinehen“ geführt, die in keinem Verhältnis zum wirklichen Missbrauch stehen (S. 52).

Diese Kampagnen sind sehr erfolgreich. Während die vom politischen Feld positiv bewerteten RGW-Flüchtlinge in der Bevölkerung auf grosse Solidarität stiessen, hat sich die Stimmung gewandelt. Flüchtlinge werden als Gefahr wahrgenommen, ihre Fluchtgründe werden bagatellisiert. Die Eritreer und Eritreerinnen sind als Subsahara-Flüchtlinge von dieser Stigmatisierung überdurchschnittlich betroffen, was ihre berufliche und gesellschaftliche Integration massiv erschwert.

Georg Kreis (2007) stellt fest, dass dunkelhäutige Menschen wegen der Sichtbarkeit des scheinbar klaren Kriteriums Hautfarbe häufiger zu Opfern von Kollektivurteilen werden als andere Gruppen, wie beispielsweise Juden und Jüdinnen. Besonders stark drückt sich die Pauschalisierungstendenz gegenüber dieser Minderheit dadurch aus, dass deren Mitglieder pauschal als Schwarze oder Afrikaner und Afrikanerinnen bezeichnet werden. Dies obwohl weder Schwarze noch Afrikaner und Afrikanerinnen eine homogene Gruppe darstellen. Die negative Auffälligkeit einer kleinen Zahl von Schwarzen führt zudem schnell zu einer negativen Konditionierung der Wahrnehmung von Nicht-Schwarzen gegenüber Schwarzen (S.122 – 123).

Zusätzlich stigmatisiert sind muslimische Eritreer und insbesondere Eritreerinnen. Letztere sind im öffentlichen Raum aufgrund der Sichtbarkeit ihrer Religionszugehörigkeit noch verstärkt mit Vorurteilen konfrontiert. Antiislamische Kampagnen, etwa im Rahmen der Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ vom 29. November 2009, entfalten ihre Wirkung. Kampagnen gegen Migranten und Migrantinnen, Flüchtlinge und Muslime und Musliminnen zeigen auf, dass relevante Kräfte des politischen Feldes zurzeit erfolgreich eine Migrations- und Asylpolitik im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und eine auf Inklusion und Chancengleichheit fokussierte Integrationspolitik torpedieren.

Zeugin (2007) hebt aber auch hervor, dass es auf der Ebene der asylpolitischen Revisionen und Praxisänderungen neben den Restriktionen auch Verbesserungen gab. Die Schweiz anerkennt als letzter der 143 Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention seit 2006 nichtstaatliche Verfolgung. Das führt zu einer Verbesserung bei frauenspezifischen Fluchtgründen (S.54). Da die eritreischen Deserteurinnen und Kriegsdienstverweigerinnen oft von sexueller Gewalt betroffen sind, ist dies für viele Eritreerinnen ein Fortschritt.

Gemäss Zeugin (2007) fand ein für viele Eritreer und Eritreerinnen zentraler Paradigmenwechsel dadurch statt, dass vorläufig Aufgenommene neu Zielgruppe von Integrationsmassnahmen sind sowie einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt haben (S. 54).

Wie unter 2.1.3 *Die Asylgewährung* geschildert wird, hat sich zudem in der Schweiz die Situation von eritreischen Asylsuchenden, die den Kriegsdienst verweigert haben oder desertiert sind, aufgrund eines Urteils der ARK aus dem Jahr 2006 stark verändert. Das Urteil besagt, dass Personen mit einem solchen Profil in der Schweiz als Flüchtlinge anzuerkennen sind. Viele Asylsuchende aus Eritrea haben deshalb jetzt die Perspektive als Flüchtlinge aufgenommen zu werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die eritreischen Schutzsuchenden in der Schweiz aufgrund der asylpolitischen Restriktionen und der Kampagnen gegen Flüchtlinge, Migranten und Migrantinnen schwierigere Rahmenbedingungen vorfinden als andere Flüchtlingsgruppen vor ihnen. Gleichzeitig profitiert aber ein Teil von ihnen vom integrationspolitischen Paradigmenwechsel für vorläufig Aufgenommene, der Aufwertung von frauenspezifischen Fluchtgründen sowie einem Urteil der ARK, das die Anerkennung von desertierten oder kriegsdienstverweigernden Personen aus Eritrea als Flüchtlinge ermöglicht.

2.2.3 Arbeitsmarkt

Die Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht den Aufbau von ökonomischem Kapital. In einer Gesellschaftsformation, in der sich die Gesellschaftsmitglieder massgeblich über die Arbeit definieren und das Sozialversicherungssystem primär erwerbsarbeitsorientiert ist, ist es für den ganzen Integrationsprozess von grosser Bedeutung, vom Arbeitsmarkt nicht ausgeschlossen zu sein.

Das BFM (2010) erachtet deshalb unter *Talente fördern. Wirtschaft stärken* die gelungene berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen als zentral für den langfristigen Integrationsprozess. Dies auch, weil damit aus der Perspektive der Aufnahmegesellschaft hohe Folgekosten im Falle einer schlechten beruflichen Integration vermieden werden können und weil so Risiken wie Sozialhilfebezug, Straffälligkeit und gesundheitliche Probleme verringert werden können. Weiter werden so die Perspektiven der Kinder von Flüchtlingen ebenfalls verbessert (S.1). Gemäss dem BFM (2010) steht die Realität jedoch im Widerspruch zu diesem Anspruch. Die Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen liegt im Jahr 2010 bei rund 28 %. 2009 lag sie noch bei 37,7 %. Die Erwerbsquote bei den anerkannten Flüchtlingen liegt sogar noch tiefer, bei 15 %. Im Jahr 2009 befand sie sich noch bei 18 %. Zum Vergleich: Bei der gesamten schweizerischen Bevölkerung lag die Erwerbsquote zwischen 15 und 64 Jahren 2009 bei 82 % (S.2).

Die Perspektiven von niedrig qualifizierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt haben sich in den letzten Jahren drastisch verschlechtert.

Rolf Weder und Simone Wyss (2010) halten fest, dass die Globalisierung in der Schweiz, wie in anderen Industrieländern, zu einer Spezialisierung im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung führte. Entsprechend nahmen Stellen für Hochqualifizierte zu und Stellen für Niedrigqualifizierte ab. Neben der Auslagerung von Stellen für Niedrigqualifizierte in Schwellenländer im Rahmen der Globalisierung spielt auch der bildungsintensive technologische Fortschritt, beispielsweise die Automatisierung in der Produktion, eine Rolle in diesem Strukturwandel (S.1). Laut Weder und Wyss (2010) hat sich die Lohn disparität nach Qualifikation in der Schweiz, im Gegensatz zu den USA oder zu Deutschland zwar kaum verändert, hingegen stieg die Arbeitslosenquote von Niedrigqualifizierten stark an. Die Arbeitsmarktpositionierung von Niedrigqualifizierten hat sich also hauptsächlich in Bezug auf die Erwerbslosigkeit verschlechtert. In keinem anderen Land der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nahm die Disparität der Arbeitslosenquote von Niedrig- zu Hochqualifizierten so schnell zu wie in der Schweiz. Zwischen 1991 und 2005 überholte die Schweiz diesbezüglich zwölf OECD-Länder und liegt jetzt bei Rang 11 von 24. Arbeitskräfte mit schlechten fachlichen und sprachlichen Qualifikationen sind auf dem heutigen Arbeitsmarkt grundsätzlich der Gefahr ausgesetzt, erwerbslos zu werden oder gar nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können (S.2).

2.2.4 Sozialsystem

Funktionierende soziale Sicherungssysteme sind eine Voraussetzung für eine integrierte Gesellschaft. Zentrale Aufgabe des Sozialsystems ist es, soziale Risiken abzusichern. Je tiefer das ökonomische, kulturelle und soziale Kapital eines Menschen ist und je tiefer er im Sozialraum situiert ist, desto stärker wird er sozialen Risiken ausgesetzt. Deshalb ist für die eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen das Sozialsystem von überdurchschnittlicher Relevanz. Neben der fehlenden physischen Sicherheit und den fehlenden Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt der Herkunftsgesellschaft ist auch die fehlende soziale Sicherheit ein entscheidender Faktor für eritreische Flüchtlinge, trotz Lebensgefahr nach Europa zu fliehen.

Gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) besteht das aktuelle soziale Sicherungssystem aus fünf Bereichen. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, der Schutz vor Folgen einer Krankheit und eines Unfalls, der Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, die Arbeitslosenversicherung sowie die Familienzulagen. Diese Sozialversicherungen entrichten bei Bedarf Leistungen in Form von Renten, Erwerbsersatz, Familienzulagen oder tragen Kosten bei Unfall und Krankheit. Die Sozialversicherungen werden primär durch Beiträge aus dem Erwerbseinkommen finanziert. Bund und Kantone beteiligen sich ebenfalls an der Finanzierung der Sozialversicherungen, etwa bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) oder bei Ergänzungsleistungen (2010).

Als Ergänzung zu den Sozialversicherungen existiert die öffentlich-rechtliche Sozialhilfe. Sie übernimmt die Funktion einer subsidiären Mindestsicherung und garantiert das soziokulturelle Existenzminimum. Rechtliche Grundlage ist der Artikel 12 der Bundesverfassung. Dieser besagt, dass Menschen, die in Not geraten und nicht für sich sorgen können, Anspruch auf Hilfe, Betreuung und die Mittel haben, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Sozialhilfe ist kantonale unterschiedlich, gemäss den jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetzen. Diese orientieren sich in der Regel an der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind aufgrund von Erwerbslosigkeit sowie aufgrund von Stellen mit nicht existenzsichernden Löhnen überdurchschnittlich auf die Sozialhilfe angewiesen.

Bei abgewiesenen Asylbewerbern wird der Artikel 12 der BV durch die Nothilfe umgesetzt. Diese beschränkt sich auf Obdach, Nahrung, Kleidung und medizinische Notbehandlungen und wird aus Angst vor Ausschaffungshaft und Ausschaffung oft nicht beansprucht.

Wie Martin Wicki (2001) festhält, fand die Sozialstaatsentwicklung in der Schweiz im europäischen Vergleich spät statt. Das ist in der politischen Struktur, im Föderalismus, in bürgerlich dominierten pluralistischen Konkordanzregierungen sowie im Referendumsrecht begründet (S. 250). Das heutige schweizerische Sozialsystem ist im europäischen Kontext ein Mischtyp mit konservativen, liberalen sowie sozialdemokratischen Elementen. Sichtbar wird dies beispielsweise bei dem für eritreische Flüchtlinge mit geringem kulturellem Kapital und schlechter Arbeitsmarktsituierung sehr wichtigen Sicherungssystem gegen das Risiko der Erwerbslosigkeit. Es gibt konservative Elemente, wie die Lebensstandardsicherung oder die Berechnung der Leistungshöhe nach Erwerbseinkommen. Es gibt liberale Elemente, wie ein flexibler Arbeitsmarkt, wenig betriebliche Mitbestimmung, Eigenverantwortung oder Sozialhilfe mit Bedarfsprüfung bei Langzeitarbeitslosen. Weiter gibt es sozialdemokratische Elemente, wie relativ grosszügige Lohnersatzbeträge, eine relativ lange Bezugsdauer oder eine aktive Arbeitsmarktpolitik.

2.2.5 Bildungssystem

Das Bildungssystem ist für den Erwerb von kulturellem Kapital und für die Positionierung im Arbeitsmarkt und im Sozialraum der Gesellschaft zentral. In einer wissensbasierten Gesellschaft wie der schweizerischen, die aufgrund der internationalen Arbeitsteilung eine immer grössere Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften und eine immer kleinere Nachfrage nach niedrigqualifizierten Arbeitskräften aufweist, entscheidet das kulturelle Kapital massgeblich über Inklusion beziehungsweise Exklusion, über die Lebenschancen der Individuen. Die eritreischen Flüchtlinge finden in der Aufnahmegesellschaft ein im Vergleich zur Herkunftsgesellschaft komplexes Bildungssystem vor. Die Tatsache, dass ihre Bildungssozialisierung vom militarisierten, qualitativ schlechteren Bildungssystem eines Entwicklungslandes geprägt ist und sie bereits als Erwachsene in die Schweiz kommen, stellt eine grosse Herausforderung dar.

Gemäss Theres Egger (2003) besteht die obligatorische Bildung in der Schweiz aus der Primarstufe (Primarschule) sowie der Sekundarstufe I (Schulen mit Grundansprüchen, erweiterten oder höheren Ansprüchen). Die nachobligatorische Bildung besteht aus der Sekundarstufe II (Anlehre, Berufslehre und Berufsschule, Berufsmaturität, Diplommittelschule oder Maturitätsschule) sowie der Tertiärstufe (Universität, Eidgenössische Technische Hochschule, Pädagogische Hochschule, Fachhochschule, Höhere Fachschule, Technikum) (S.15).

Da die Arbeitsmarktsegmente für Niedrigqualifizierte in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung verloren haben, ist eine nachobligatorische Ausbildung für eine Integration in den regulären nicht prekären Arbeitsmarkt noch wichtiger geworden. In der Realität verfügen gemäss Egger (2003) 14 % der Schweizer und Schweizerinnen und 19 % der gesamten ständigen Wohnbevölkerung (zwischen 25 und 64 Jahren) über keine nachobligatorische Bildung. 60 % der Schweizer und Schweizerinnen und 56 % der gesamten ständigen Wohnbevölkerung schlossen die Sekundarstufe II ab. 26 % der Schweizer und Schweizerinnen und 25 % der gesamten ständigen Wohnbevölkerung schlossen die Tertiärstufe ab (S.16).

Neben der Ausbildung hat auch die Bedeutung der Weiterbildung aufgrund des schnelleren Wandels der Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt an Bedeutung gewonnen. Laut Egger (2003) liegt die Weiterbildungsquote bei Schweizern und Schweizerinnen bei 49.2 % bei der gesamten ständigen Wohnbevölkerung liegt sie bei 45.8 %. Personen, die bereits über viel ausbildungsbedingtes kulturelles Kapital verfügen und auf dem Arbeitsmarkt gut positioniert sind, beteiligen sich überdurchschnittlich an Weiterbildung. Insofern verstärkt Weiterbildung die bereits vorhandene Bildungsungleichheit zusätzlich (S.16-17). Weiterbildung stellt aber für Migranten und Migrantinnen aus Eritrea eine wichtige integrationsrelevante Ressource dar. Sie ermöglicht es herkunftsgesellschaftliche Ausbildungsdefizite zumindest teilweise auszugleichen und in der Aufnahmegesellschaft relevantes kulturelles Kapital aufzubauen.

2.2.6 Wohnsituation

Der Wohnsituation spielt eine zentrale Rolle für die sozialräumliche Integration. Ein grosser Teil des Alltags findet in der Wohnung und im Quartier statt. Auch der Zugang zu öffentlicher Infrastruktur ist von der Wohnsituation beeinflusst. Im Unterschied zu anderen europäischen Gesellschaften gibt es in der kleinräumigen Schweiz bisher keine sozial abgehängten Ghettos, die etwa mit den französischen Banlieus vergleichbar wären. Laut der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) (2004) existieren auch kaum Gebiete, die fast ausschliesslich von Menschen eines bestimmten Herkunftslandes bewohnt werden. Hingegen gibt es Gebiete mit einer transkulturellen Identität. In diesen leben überdurchschnittlich viele Menschen mit Migrationshintergrund aus unterschiedlichsten Herkunftsgesellschaften mit einer tiefen Positionierung im Sozialraum zusammen mit Schweizern und Schweizerinnen, die ebenfalls über wenig ökonomisches Kapital verfügen (S.3).

Relevante Akteure des politischen Feldes sind sich den Gefahren und des Konfliktpotentials sozialer Segregation bewusst. Deshalb plädiert auch die EKA (2004) dafür, dass es aus stadtentwicklungspolitischen und integrationspolitischen Überlegungen von zentraler Bedeutung ist, dass die ganze Bevölkerung in allen Stadtteilen eine hohe Lebensqualität geniesst. Der Wohnungsmarkt, der öffentliche Raum sowie die öffentliche Infrastruktur müssen allen Gesellschaftsmitgliedern offen sein. Das ist Voraussetzung für das Zusammenleben in einer integrierten Gesellschaft (S.3).

Laut dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) (2010, ¶1-2) setzt der Bund in diesem Zusammenhang beispielsweise das Programm *Projets urbains – Gesellschaftliche Integration in Wohngebieten* um. Im Rahmen dieses Projekts unterstützt der Bund kleine und mittlere Städte finanziell und technisch, welche die Lebensqualität in belasteten Quartieren erhöhen und bessere Voraussetzungen für die gesellschaftliche Integration schaffen wollen. Derartige Quartiere werden vor allem von Menschen in wirtschaftlich und sozial prekären Lebenslagen bewohnt und sind oftmals geprägt durch gesellschaftliche Konflikte und mangelhafte Bausubstanz.

2.2.7 Eritreische Diasporaorganisationen

Diasporaorganisationen haben einen Doppelcharakter. Sie sind für Neuankömmlinge eine wichtige Ressource. Bereits früher eingewanderte Landsleute bieten in Alltagsfragen, bei Behördengängen sowie bei der Wohnungs- und Arbeitssuche Unterstützung. Das erleichtert den Integrationsprozess. Gleichzeitig verfügen die Neuankömmlinge über ein soziales Netz, was Isolation mit all ihren gesundheitlichen Folgen verhindert. Diasporaorganisationen ermöglichen es auch, die herkunftsgesellschaftliche Kultur in der Diaspora weiterzuleben und garantieren den Bezug der Kinder in der Diaspora zur Sprache und Kultur des

Herkunftslandes. Ein reges Vereinsleben kann andererseits aber auch dazu führen, dass wenig Zeit und Notwendigkeit für den Aufbau eines sozialen Umfeldes zu Nicht-Landsleuten besteht. Ein solcher Rückzug in Diasporaorganisationen kann die soziale und sprachliche Integration behindern.

Bei einigen Flüchtlingsgruppen besteht ein sehr enger Kontakt zwischen den seit längerem in der Schweiz lebenden Landsleuten und den vor kurzem eingereisten Flüchtlingen. Dies erklärt sich etwa bei der kurdischen oder tamilischen Migrationsgruppe durch ein gemeinsames politisches Projekt. Bei der eritreischen Migrationsgruppe ergibt sich aufgrund der unter 2.3 *Herkunftsgesellschaft Eritrea* dargestellten jüngeren Geschichte eine grundlegend andere Situation. Aufgrund der kleinen Zahl von schon länger hier lebenden Eritreern und Eritreerinnen gibt es nur wenige Diasporastrukturen. Zudem haben die in den letzten Jahren in die Schweiz migrierten Flüchtlinge kaum Kontakt zu den während der äthiopischen Besetzung eingereisten Landsleuten. Wie auch Eyer und Schweizer (2010) festhalten, unterstützen die während des Unabhängigkeitskampfes in die Schweiz geflüchteten Eritreer und Eritreerinnen in der Regel die amtierende Regierung der People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) und erachten die vor dieser Regierung geflüchteten Deserteure und Deserteurinnen oft als Landesverräter und -verräterinnen (S.123). Weiterhin stellen Eyer und Schweizer (2010) fest, dass die vor kurzem in die Schweiz geflüchteten Eritreer und Eritreerinnen kein Vertrauen in die Diasporaorganisationen haben, die von Anhängern der Regierung, vor der sie geflüchtet waren, dominiert werden. Deshalb gewannen politisch neutrale religiöse Vereine der orthodoxen und katholischen Kirche sowie der Pfingstgemeinden an Einfluss (S.129).

2.3 Herkunftsgesellschaft Eritrea

Die eritreische Migrationsgruppe ist durch ihre Sozialisierung und durch ihre Erfahrungen in der Herkunftsgesellschaft geprägt. Ihr Habitus und ihr vorhandenes kulturelles und soziales Kapital sind weitgehend davon bestimmt. Um Integrationsziele und spezifische Integrationsmassnahmen für diese Migrationsgruppe definieren zu können, ist es daher unabdingbar, sich fundiert mit dem herkunftsgesellschaftlichen Kontext auseinanderzusetzen. Es ist zudem empfehlenswert, dass sich die mit der eritreischen Migrationsgruppe arbeitenden Professionellen der Sozialen Arbeit mit deren Herkunftsgesellschaft beschäftigen, insbesondere auch um der verbreiteten Kulturalisierung gesellschaftlicher Probleme und individueller Migrationsgeschichten entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen wird hier auf die geografische, historische, politische, kulturelle und sozioökonomische Situation eingegangen.

2.3.1 Geografische Situierung

Gemäss den Länderinformationen der Central Intelligence Agency (CIA) (2010) befindet sich Eritrea am Horn von Afrika in Ostafrika und grenzt an Äthiopien, den Sudan und Djibuti. Seit der Unabhängigkeit vom 24. Mai 1993 gehört die ganze ehemals äthiopische Küste am Roten Meer zum eritreischen Staatsterritorium. Dies ist angesichts der regen internationalen Schifffahrt entlang dieser Küste und angesichts der Konflikte in der Region von grosser geostrategischer Relevanz. Das Festland lässt sich in drei Landschafts- und Klimazonen unterscheiden: die heisse, trockene Küste, das kühlere und feuchtere Hochland und die Tiefebene. Eritrea verfügt über folgende natürliche Ressourcen: Gold, Pottasche, Zink, Kupfer, Salz, Fisch und möglicherweise Öl sowie Erdgas.

2.3.2 Ethnien, Sprachen und Religionen

Wie Helga Hannken (2004) festhält, leben in Eritrea neun ethnische Gruppierungen: die Tigrinya, Tigre, Saho, Afar, Hedareb, Bilen, Kunama, Nara und Rashaida (S.61). Durch den Befreiungskampf verlor die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppierung an Bedeutung, da ethnische Zersplitterung für das Projekt eines Nationalstaates und einer nationalen Identität ein Hindernis darstellten. Da die meisten eritreischen Flüchtlinge in der Schweiz zur ethnischen Gruppierung der Tigrinya gehören, wird an dieser Stelle auf diese näher eingegangen. Wie Hannken (2004) ausführt, wohnen die mehrheitlich christlichen Tigrinya primär im Hochland und in den Städten. Traditionell sind sie mehrheitlich sesshafte Ackerbauern. Gemäss der patrivorilokalen Tradition ziehen Frauen nach der Heirat an den Wohnort des Vaters des Ehepartners. Urban geprägte und über vergleichbar hohes kulturelles Kapital verfügende Tigrinya bestimmen heute massgeblich das politische und intellektuelle Feld in der eritreischen Gesellschaft (S.69).

Ein grosser Teil der Flüchtlinge, die das ökonomische Kapital für die Flucht nach Europa aufbringen konnten, stammt aus dieser Schicht. Dass sie über Bildungserfahrungen verfügen, das europäische Alphabet kennen sowie oftmals verschiedene lokale Sprachen und zudem gut Englisch sprechen ist im Sinne des ressourcenorientierten Potentialansatzes von grosser Bedeutung.

Gemäss Hannken (2004) sind die beiden grössten Religionsgruppen, Christen und Moslems, je etwa zur Hälfte verbreitet. Die meisten Christen gehören der eritreisch-orthodoxen Kirche an, die sich bereits im vierten Jahrhundert nach Christus verbreitete. Während der Zeit des europäischen Kolonialismus gab es beschränkt erfolgreiche Missionierungsversuche der katholischen und evangelischen Christen (S. 70). Laut Hannken koexistieren Christen und Moslems in Eritrea ohne religiös motivierte Konflikte. Habitus und Alltagsleben werden aber noch stark von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bestimmt (S.74).

2.3.3 Historischer Abriss

Wie Magnus Treiber (2005) festhält, begann die moderne eritreische Geschichte mit der Kolonialisierung durch Italien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1941 besiegte Grossbritannien das italienische Heer und verwaltete danach Eritrea, bis Eritrea 1952 durch die Vereinten Nationen in eine Föderation mit dem äthiopischen Kaiserreich integriert wurde. 1962 vollzog der äthiopische Kaiser Haile Selassie die Annexion von Eritrea. 1970/71 gründete ein Bündnis von Dissidenten und Dissidentinnen der ersten relevanten Widerstandsbewegung Eritrean Liberation Front (ELF) die Eritrean People's Liberation Front (EPLF). Im Gegensatz zur ELF sollten ethnische und religiöse Differenzen in der säkularen nationalistischen EPLF keine Rolle spielen. Diese orientierte sich ideologisch an sozialistischen und antikolonialistischen Positionen. Auch der Maoismus spielte eine zentrale Rolle. 1991 befreite die EPLF Asmara und Assab. 1993 erklärte die EPLF Eritrea nach einer Volksabstimmung als unabhängigen Staat (S.38-41). Wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe (2004) anführt, entstanden nach der Unabhängigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea bald Differenzen über den Grenzverlauf und die ökonomische Dominanz in der Region. 1998 begann ein zweijähriger Krieg zwischen den beiden Staaten. Dieser brachte die eritreische Wirtschaft fast zum Zusammenbrechen und führte zu Vertreibungen von rund einem Viertel der Einwohner und Einwohnerinnen. Die humanitäre Lage verschlechterte sich massiv. Im Jahr 2000 einigte man sich auf ein Friedensabkommen. Dieses löste jedoch die Grenzfrage nicht und Präsident Isaias Afewerki widersetzte sich auch danach allen Demokratisierungsbestrebungen (S.2).

2.3.4 Politische Situation

Gemäss Alexandra Geiser (2010) ist die People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) als Nachfolgeorganisation der EPLF seit der Unabhängigkeit 1993 die einzige legale Partei. Fast ein Drittel der erwachsenen Bevölkerung sind Parteimitglieder. Das erklärt sich dadurch, dass Stellen im öffentlichen Sektor, dem grössten Arbeitgeber, nur an Parteimitglieder vergeben werden und Parteimitglieder auch beim Zugang zu staatlichen Leistungen privilegiert behandelt werden. Eritrea ist aber keine Einparteiendiktatur sondern eine Präsidialdiktatur. Seit 1994 findet kein Parteikongress mehr statt, Zentralrat und Exekutivkomitee der PFDJ tagen nicht mehr. Entscheidungen werden nicht von der Partei sondern vom Präsidenten und seinem nahen Umfeld in Militär und Sicherheitsdienst getroffen. Revolutionäre und Revolutionärinnen, die in der EPLF kämpften und an den Idealen einer demokratischen und sozialistischen Transformation der Gesellschaft festhalten, sind besonders von der Repression betroffen. Eritrea ist heute einer der repressivsten Staaten weltweit. 2008 erklärte Isaias Afewerki auch offen in einem Interview mit dem arabischen Nachrichtensender Al-Jazeera, dass in den nächsten 30 bis 40 Jahren keine Wahlen stattfinden würden. Unabhängige Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen gibt es genauso wenig wie Meinungs- und Pressefreiheit.

Der Grenzkonflikt mit Äthiopien und die UNO-Sanktionen seit Dezember 2009 nutzte das Regime, um die Bevölkerung aufgrund der äusseren Feinde ideologisch an sich binden und die Repression und Militarisierung zu legitimieren (S. 2-3).

2.3.5 Militarisierung der Gesellschaft

Laut Alexandra Geiser (2004) ist Eritrea der militarisierteste Staat weltweit. 2008 waren von 3,8 Millionen Menschen (Ende 2008) 450'000 dem Militär unterstellt. Der Ausnahmezustand hält seit 1998 an. Damit ist eine unbegrenzte Dauer der Kriegsdienstpflicht verbunden. Sowohl Frauen als auch Männer unterstehen der Kriegsdienstpflicht. Der Militärdienst kann Jahrzehnte dauern und beinhaltet oft Zwangsarbeit. Die Militarisierung garantiert dem Regime ein Heer von rechtlosen, unterbezahlten Arbeitern und Arbeiterinnen, die für Infrastrukturvorhaben oder in der Landwirtschaft mit maximalem Mehrwert ausgebeutet werden können. Das Bildungswesen ist ebenfalls militarisiert. Die 12. Sekundarklasse wird im Militärtrainingslager unterrichtet. Die Universität Asmara wurde geschlossen, da eine zivile Opposition Subversionspotential beinhaltet (S.4).

Geiser (2010) hält auch fest, dass Eritrea als regionaler Machtfaktor eine Rolle zu spielen versucht, indem es äthiopische Widerstandsbewegungen wie die Oromo Liberation Front (OLF) und die Ogaden National Liberation Front (ONLF) unterstützt. Seit 2008 unterstützt Eritrea auch die radikal-islamistische Al-Shabab-Bewegung in Somalia, die gegen die von Äthiopien unterstützte Übergangsregierung in Mogadischu kämpft. Die Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Eritrea von 2009 haben denn auch ihren Ursprung in der Verletzung des Waffenembargos gegen Somalia durch Eritrea (S.18).

2.3.6 Sozioökonomische Situation und Human Development Index

Geiser (2010) hält fest, dass die Militarisierung der Gesellschaft und die Kriegsaktivitäten auch ihre Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation Eritreas haben. Das Land ist von einer tiefen Wirtschaftskrise betroffen. 2008 und 2009 verschlechterte sich die Situation zusätzlich durch eine Dürre. 80 % der Nahrungsmittel und 100 % des Öls müssen importiert werden, entsprechend abhängig ist die eritreische Volkswirtschaft von Preisschwankungen auf dem Weltmarkt (S.17).

Ein anerkannter Indikator für die menschliche Entwicklung in einem Land ist der Human Development Index (HDI) des United Nations Development Programme (UNDP). Auf dem Human Development Index von 2010 besetzt Eritrea den Platz 165 von 182. (UNDP, 2010) Neben der Militarisierung der Gesellschaft, des langen Militär- und Zwangsarbeitsdienstes und der Repression durch die Organe der Präsidialdiktatur sind auch die schlechten wirtschaftlichen Perspektiven, der Mangel an Arbeitsplätzen und die Nahrungsmittelknappheit ein Grund, warum viele junge Eritreer und Eritreerinnen die gefährliche Flucht als einzigen Ausweg sehen. Viele nahmen in den letzten Jahren das Risiko auf sich, bei der Flucht erschossen zu werden oder in der Sahara beziehungsweise bei der Überquerung des Mittelmeeres, zu sterben weil ihnen die politische und sozioökonomische Situation keine Alternative bot.

2.3.7 Menschenrechtslage

Von der sozioökonomischen Situation und dem Human Development Index lässt sich der Zustand der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte ableiten.

Laut Geiser (2010) hat sich zusätzlich insbesondere seit dem Ende des Krieges mit Äthiopien im Jahre 2001 die politische Menschenrechtslage massiv verschärft. Massenverhaftungen von inner- und ausserparteilichen Oppositionellen, Morde durch Sicherheitsorgane, Fälle von Folter von Kriegsdienstverweigerern und -verweigerinnen sowie Deserteuren und Deserteurinnen haben zugenommen. Insbesondere letztere sind als so genannte Verräter und Verräterinnen massiven Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Eine Rückschaffung der aus diesen Gründen geflüchteten Eritreer und Eritreerinnen würde ihr Leben gefährden. Ihnen drohen Gefängnisstrafen auf unbestimmte Zeit, Folter und Zwangsarbeit. Frauen sind zudem von Vergewaltigung betroffen (S.10).

Geiser (2010) hält auch fest, dass zusätzlich folgende Personengruppen besonders gefährdet sind: Exponenten und Exponentinnen politischer Oppositionsparteien sowie nichtlinientreue Parteimitglieder, Journalisten und Journalistinnen, Mitglieder nicht anerkannter Religionsgemeinschaften, ethnische Minderheiten (Kunama und Afar), Homosexuelle sowie in Eritrea lebende Äthiopier und Äthiopierinnen. Frauen sind ebenfalls überdurchschnittlich häufig Opfer von Gewalt. Sexuelle Übergriffe sind im Militär verbreitet. Weibliche Genitalverstümmelung wird zwar von der Regierung abgelehnt und ist seit 2007 verboten, Strafverfolgungen gegen die Täter und Täterinnen fanden aber bisher nicht statt (S.12).

2.4 Soziodemografische Angaben der eritreischen Wohnbevölkerung in der Schweiz

Ende 2008 lebten gemäss Eyer und Schweizer (2010) schätzungsweise 7500 Personen aus Eritrea in der Schweiz. Davon befand sich die Mehrheit, 3684 Personen, im Asylprozess (N-Ausweis). 716 Personen waren vorläufig aufgenommen (F-Ausweis), 1827 verfügten über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und 539 Personen dieser Herkunft besaßen eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis). Der Anteil der Männer liegt bei der ständigen eritreischen Wohnbevölkerung mit 60% etwas höher als der Anteil der Frauen. Bei den Personen, die sich im Asylprozess befinden, überwiegt der Männeranteil mit 69% sogar noch deutlicher. Der Grossteil der eritreischen Wohnbevölkerung befindet sich in der Altersklasse zwischen 20 und 34 Jahren. Der grössere Teil der eritreischen Bevölkerung lebt in der Deutschschweiz. Das liegt daran, dass asylsuchende Personen bei ihrer Einreise gemäss einem Verteilschlüssel einem Kanton zugeteilt werden. Die Kantone mit grösserer eritreischer Wohnbevölkerung sind neben Zürich, wo bereits 15% der eritreischen Wohnbevölkerung leben, Bern, St. Gallen, Aargau und Luzern. In der Romandie sind es die Kantone Waadt und Genf. Die ständige eritreische Wohnbevölkerung befindet sich eher in den bevölkerungsreichen Städten. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen freie Wohnsitzwahl haben und deshalb an Orte ziehen, an denen unter anderem bereits vorhandene Gemeinschaften und bessere Erwerbs- oder Ausbildungsmöglichkeiten bestehen (S. 42-47).

Gemäss Eyer und Schweizer (2010) sind die Daten zum Bildungsniveau der eritreischen Migrationsgruppe in der Schweiz lückenhaft. Trotzdem halten sie fest, dass das Bildungsniveau dieser Migrationsgruppe im Jahre 2000 nicht nur unter dem Durchschnitt der Schweizer und Schweizerinnen, sondern auch unter dem Durchschnitt der ganzen ausländischen Bevölkerung lag. Etwa die Hälfte hat die obligatorische Schulzeit absolviert, 17 % verfügen über keinen schulischen Abschluss. Eine höhere Ausbildung haben nur 7 %. Analphabetismus ist hingegen kaum ein Problem. Fast alle gingen in Eritrea zur Schule und verfügen oft auch über Englischkenntnisse und Kenntnisse des lateinischen Alphabetes. Für die grosse Mehrheit der in der Schweiz lebenden Eritreer und Eritreerinnen hat Bildung eine zentrale Bedeutung (S.54-55).

Wie Eyer und Schweizer (2010) feststellen, ist für die in letzter Zeit in die Schweiz geflüchteten Migranten und Migrantinnen aus Eritrea die ökonomische Integration schwierig, obwohl der Wunsch nach ökonomischer Unabhängigkeit ausgeprägt ist. Sie erklären sich diese Tatsache durch Arbeitsbeschränkungen in den Kantonen, nicht ausreichende Arbeitserfahrung sowie mangelhafte Kenntnisse der lokalen Landessprache. Ebenfalls fehlt, im Gegensatz zu anderen Migrationsgruppen, ein Diaspora-Netzwerk, das neu angekommenen Migranten und Migrantinnen bei der Integration in den Arbeitsmarkt hilft (S. 65). Sie halten auch fest, dass ein grosser Teil als ungelernete Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Niedriglohnsektor arbeitet (S.70).

2.5 Geschlechterrollen und die Bedeutung der Familien in der Diaspora

Laut Eyer und Schweizer (2010) prägen patriarchalische Strukturen die Ordnung der eritreischen Gesellschaft. Die Religionszugehörigkeit der verschiedenen Bevölkerungsgruppen spielt dabei keine Rolle. Obwohl Urbanisierungsprozesse und umfassende Reformen und Aufklärungskampagnen der EPLF und der PFDJ die Rechte der Frau in Eritrea stärkten, scheint die Rolle der Frau, zumindest innerhalb der Familien, nach wie vor untergeordnet zu sein. Der Mann ist klar das Familienoberhaupt. Auch die Mädchen unterliegen einer strengeren sozialen Kontrolle als die Knaben. In der Diaspora findet jedoch eine Verschiebung der Geschlechterrollen statt. Indem beispielsweise immer mehr Frauen Geld verdienen, dringen sie in traditionell den Männern vorbehaltenen Lebensbereiche vor. Der Statusverlust, den die Männer dadurch und etwa durch schlecht entlohnte Arbeit oder Erwerbslosigkeit erleiden, kann zu Problemen innerhalb der Familien führen. In der eritreischen Gemeinschaft in der Schweiz bestehen verschiedene Frauengruppen, die Informationen und Workshops zu Themen wie Analphabetismus oder Beschneidung anbieten. In der eritreischen Migrationsbevölkerung ist die Gründung einer Familie ein wichtiger Wunsch und das Leben in der Familie die bevorzugte Lebensform. Die Familie stellt in der eritreischen Gemeinschaft eine stark identitätstragende Einheit dar. Es bestehen enge Beziehungen innerhalb der Familiennetze, auch über nationale Grenzen hinweg. Wenn es die finanziellen Verhältnisse und der Aufenthaltsstatus erlauben, werden Familienangehörige auch im fernen Ausland besucht und nicht selten unterstützen finanziell besser gestellte wirtschaftlich schwächere Familienmitglieder. Das Heiraten hat als Ritual, das unter anderem dazu dient die Ursprungskultur zu erhalten, in der eritreischen Gemeinschaft einen hohen Stellenwert. Obwohl die Eritreer und Eritreerinnen meistens endogam heiraten, also innerhalb der eigenen ethnischen Gruppe, kommt es häufig zu transnationalen Eheschliessungen. Die Ehepartner und Ehepartnerinnen werden in Eritrea hauptsächlich von den Eltern und Grosseltern ausgewählt. Die Heiratsgewohnheiten scheinen sich jedoch in der Diaspora, vor allem bei der jüngeren Generation, gewandelt zu haben. So deuten verschiedene Hinweise auf eine Zunahme von "Liebesheiraten" hin. Zu binationalen Eheschliessungen kommt es dennoch aber nach wie vor selten.

Die Weitergabe der eritreischen Identität und Lebensform, gestützt auf ein eritreisches Wert- und Normensystem, ist ein wichtiges Anliegen vieler eritreischer Eltern. Das Verständnis der nationalen Zugehörigkeit scheint dabei eine deutlich wichtigere Rolle zu spielen als etwa die ethnische oder regionale Herkunft. Ein Grossteil der älteren Generation fördert daher aktiv die Bekanntschaft unter eritreischen Kindern und Jugendlichen. Die Sprache, in der Schweiz hauptsächlich Tigrinya, stellt ein wichtiges Element dar, das generationenübergreifend die eritreische Gemeinschaft eint. In einigen Kantonen gibt es deshalb das Angebot von heimat Sprachlichem Kulturunterricht. Dieser soll sowohl als Kontaktplattform dienen, als auch die Verbindung zu und das Verständnis für Eritrea stärken.

Weil sich eritreische Kinder und Jugendliche der zweiten Generation stark an den schweizerischen Gesellschaftsnormen orientieren und sie einen viel engeren Bezug zum schweizerischen Wertesystem haben als ihre Eltern, besteht innerhalb der eritreischen Gemeinschaft die Gefahr von Kultur- und Generationenkonflikten (S. 105-119).

3 Integrationsverständnis und Theoriebezug

An dieser Stelle definieren die Autoren ihr sozialarbeiterisches Verständnis von Integration. Weiter werden ausgewählte Aspekte aus Pierre Bourdieus Theoriekonstrukt eingeführt, mit denen anschliessend die Situation der eritreischen Migrationsbevölkerung in Hinblick auf deren Integration analysiert werden kann.

3.1 Integrationsverständnis der Autoren

Unter 2.1 *Rechtliche Situation der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz* werden die Grundsätze und Ziele der schweizerischen Integrationspolitik vorgestellt. Es wird dargelegt, dass unter dem Begriff der Integration im Migrationskontext ein wechselseitiger Prozess verstanden wird, an dem sowohl Schweizer und Schweizerinnen als auch rechtmässig und längerfristig in der Schweiz anwesende Ausländer und Ausländerinnen beteiligt sind und durch den ein chancengleicher Zugang zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben für alle Beteiligten ermöglicht werden soll. Von den Zugewanderten wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass sie sich um ihre Integration bemühen und die hiesigen Regeln und Gesetze einhalten, während von der Schweizer Bevölkerung insbesondere Offenheit und Toleranz gefordert wird. Besonders der Grundsatz "Fördern und Fordern" hat sowohl die politische Debatte zur Integration von Ausländern und Ausländerinnen als auch die praktische Integrationsarbeit geprägt. Beispielsweise durch die Entwicklung und Durchführung von Integrationsmassnahmen. Mit dem Fördern werden alle gezielten Massnahmen der staatlichen Stellen und der nicht-staatlichen Organisationen, die aufgrund von Leistungsaufträgen staatlich finanzierte Integrationsarbeit leisten, zur Förderung der Integration von Ausländern und Ausländerinnen umschrieben. Das Fordern stellt die Eigenverantwortung der Ausländer und Ausländerinnen in den Vordergrund.

Das Integrationsverständnis der Autoren stützt sich einerseits auf die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zur Integration und andererseits auf den Berufskodex von Avenir Social, dem Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Dieser definiert die für die Berufsausübung gültigen ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten. Diese Grundsätze und Pflichten weisen den Professionellen der Sozialen Arbeit auch in der Integrationsarbeit den Weg, insbesondere dort, wo Prinzipien wie beispielsweise der Grundsatz des Förderns und Forderns, sehr unterschiedlich ausgelegt und gewichtet werden können.

Im Zusammenhang mit der Integration von Ausländern und Ausländerinnen gilt es insbesondere folgende Artikel aus dem Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit (AvenirSocial, 2006) zu erwähnen. Im Artikel 12 Abs. 2 ist festgehalten, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit für die Partizipation aller am gesellschaftlichen Leben und für die Teilhabe an den grundlegenden Ressourcen und Dienstleistungen, deren sie bedürfen, einsetzen sollen. Ebenso sollen sie sich für die Einführung und/oder die Änderung von Massnahmen und Gesetzen im Hinblick auf mehr soziale Gerechtigkeit stark machen. Gemäss Art. 5 Abs. 1 sollen die Professionellen der Sozialen Arbeit ihre Klienten und Klientinnen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten bestärken und befähigen, deren Selbstbestimmungsrecht zu bewahren und ihnen die Grenzen dieses Rechts transparent machen. Abs. 4 ergänzt, dass sie zudem ihre Klienten und Klientinnen zu grösstmöglicher Eigenverantwortlichkeit fördern und begleiten sollen. Art. 4 Abs. 7 hält die Professionellen der Sozialen Arbeit unter anderem dazu an, ihr Wissen und ihre Definitionsmacht einzusetzen, um Ungerechtigkeiten zu deklarieren und zu reduzieren.

Der in Art. 12. Abs. 2 beschriebene Grundsatz entspricht der Absicht, durch Integration einen chancengleichen Zugang am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben für alle Beteiligten zu ermöglichen. Die zweite Aussage kann im Integrationskontext bedeuten, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit geeignete Massnahmen zur Integrationsförderung entwickeln und einführen und beispielsweise das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer und Ausländerinnen als wichtige Partizipationsmöglichkeit in der Gesellschaft öffentlich befürworten sollen.

Aus Art. 5 Abs. 1 und 4 lässt sich ableiten, dass Integration, bezogen auf die Eigenverantwortlichkeit der Migranten und Migrantinnen, sehr wohl fordern bedeuten kann. Dies jedoch nur, wenn gleichzeitig das Fördern, beispielsweise die Selbstbefähigung zur Wahrnehmung von Rechten, nicht zu kurz kommt. Bei der Gewichtung von Fördern und Fordern sollte demnach keine Seite deutlich überwiegen.

Die in Art. 4 Abs. 7 formulierte Pflicht kann für die Professionellen der Sozialen Arbeit im Kontext der Integration von Ausländern und Ausländerinnen bedeuten, dass sie versteckte Diskriminierungen von Migranten und Migrantinnen aufdecken und bekämpfen und beispielsweise in politischen Debatten mit fremdenfeindlichen Inhalten klar als Experten und Expertinnen Stellung beziehen.

Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und der Berufskodex der Professionellen der Sozialen Arbeit gestalten den Handlungsrahmen für die in der Integrationsarbeit mit Ausländern und Ausländerinnen tätigen Professionellen der Sozialen Arbeit. Es muss jedoch zusätzlich eine geeignete Theorie angewendet werden können, um die Situation der eritreischen Bevölkerungsgruppe in Hinblick auf deren Integration zu analysieren, die verschiedenen relevanten Zusammenhänge aufzuzeigen und um Massnahmen für die Förderung einer gelingende Integration dieser Gruppe abzuleiten. Die Autoren verwenden Pierre Bourdieus Theorie als soziologischen Bezug, weil sich diese für das Thema der vorliegenden Bachelorarbeit besonders eignet. Machtverhältnisse und Auseinandersetzungen um Inklusion, Exklusion und Ressourcen in differenzierten Gesellschaften sind ein zentrales Thema bei Bourdieu. Sein Theoriekonstrukt mit den tragenden begrifflichen Pfeilern ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital sowie Feld und Habitus ist ein gutes Instrument, um Integrationsprozesse zu analysieren und Strategien für eine gelingende Integration abzuleiten.

3.2 Theoriebezug: Bourdieu

Gemäss Eva Barlösius (2006) ist Pierre Bourdieu (1930-2002) ein soziologischer Klassiker der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (S.7). Laut Gerhard Fröhlich und Boike Rehbein (2009) ist er einer der weltweit einflussreichsten sowie umstrittensten Sozialwissenschaftler. Auch ausserhalb der Soziologie und in den Medien stösst er auf grosses Interesse (VII).

Er hinterliess ein Werk, das nichts an Aktualität eingebüsst hat und war zeitlebens sowohl Sozialwissenschaftler als auch kritischer und in den sozialen Bewegungen aktiver Intellektueller. Wie Michael Zander (2010) schreibt, solidarisierte er sich etwa 1995 am Pariser Gare de Lyon mit streikenden Eisenbahnern und Eisenbahnerinnen und unterstützte aktiv die Arbeitskämpfe und Mobilisierungen gegen Privatisierungen, Entlassungen und Rentenabbau, welche die damalige Regierung von Premierminister Alan Juppé zu Fall brachten (S. 10). Bourdieu war sich der Dialektik zwischen Theorie und Praxis immer bewusst. Im Verlaufe seiner langjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit entstanden theoretische Konzepte, die für die vorliegende Arbeit von Relevanz sind.

An dieser Stelle werden insbesondere die drei Kapitalgrundformen ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital vorgestellt. Weiter wird auf die Begriffe Feld und Habitus eingegangen. Beide stellen zentrale Begriffe in Bourdieus Theorie dar.

3.2.1 Ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital

Ein zentraler Begriff in der Soziologie Bourdieus ist der Kapitalbegriff. Das ökonomische, kulturelle und soziale Kapital als Kapitalgrundformen bestimmen zusammen mit anderen Kapitalformen die Situierung im sozialen Raum einer Gesellschaft. Diese wiederum bestimmt, in wieweit ein Individuum in die Gesellschaft integriert ist. Der Integrationsprozess ist demnach massgeblich ein Prozess der Erhöhung des kulturellen, ökonomischen und sozialen Kapitals, damit die berufliche, sprachliche und gesellschaftliche Integration gelingt und der Migrant, beziehungsweise die Migrantin, im sozialen Raum der Aufnahmegesellschaft gut situiert ist.

3.2.2 Begriff Kapital

Wie Fröhlich und Rehbein (2009) schreiben, findet sich der Ursprung des Begriffs Kapital im Feld der Wirtschaft. Er bezeichnet einen Vorrat, der sich vermehrt (S.134). Sie heben hervor, dass im Gegensatz zur rein ökonomischen Definition des Kapitalbegriffs der Begriff in der Soziologie auch mit sozialen Beziehungen verbunden wird und Machtpositionen über Arbeit und Güter beinhaltet (S.134).

Pierre Bourdieu (2005) merkt an:

Die gesellschaftliche Welt ist akkumulierte Geschichte. Sie darf deshalb nicht auf eine Aneinanderreihung von kurzlebigen und mechanischen Gleichgewichtszuständen reduziert werden, in denen die Menschen die Rolle von austauschbaren Teilchen spielen. Um einer derartigen Reduktion zu entgehen, ist es wichtig, den Kapitalbegriff wieder einzuführen, und mit ihm das Konzept der Kapitalakkumulation mit allen seinen Implikationen. Kapital ist akkumulierte Arbeit, entweder in Form von Material oder in verinnerlichter, „inkorporierter“ Form. Wird Kapital von einzelnen Akteuren oder Gruppen privat angeeignet, so wird dadurch auch die Aneignung sozialer Energie in Form von verdinglichter oder lebendiger Arbeit möglich. Als *vis insita* ist Kapital eine Kraft, die den objektiven und subjektiven Strukturen innewohnt; gleichzeitig ist das Kapital – als *lex insita* – auch grundlegendes Prinzip der inneren Regelmässigkeiten der sozialen Welt. (S.49)

Fröhlich und Rehbein (2009) halten fest, dass Bourdieu von einem erweiterten Kapitalbegriff ausgeht. Dieser umfasst alle Ressourcen, die gesellschaftlich wertvoll sind und die Handlungsoptionen ermöglichen, welche die Situierung im sozialen Raum bewahren oder verbessern können (S.134). Gemäss Fröhlich und Rehbein (2009) findet der konkrete Einsatz von Kapital bei Bourdieu immerzu in einem Feld, in einem Netz von sozialen Positionen, Machtrelationen und Handlungssettings statt. Jedes Feld verlangt verschiedenartige Formen und Zusammensetzungen von Kapital (S.135).

3.2.3 Ökonomisches Kapital

Bourdieu (2005) hält fest, dass das ökonomische Kapital Geld darstellt oder direkt in Geld umtauschbar ist. Um es zu institutionalisieren, eignen sich vor allem Eigentumstitel (S.52). Zum ökonomischen Kapital gehören Einkommen aus Arbeitsverhältnissen oder sozialen Sicherungssystemen. Zum ökonomischen Kapital gehören aber auch Eigentum an Immobilien oder Produktionsmitteln genauso wie Kapitalgewinne, Renten aus Haus- und Grundstückbesitz oder Vermögen.

3.2.4 Kulturelles Kapital

Während das ökonomische Kapital schon vor Bourdieu vielfach gründlich erforscht worden war, beschäftigte sich Bourdieu insbesondere auch mit dem kulturellen Kapital. Seine Auseinandersetzung mit dem kulturellen Kapital (das dann auch in ökonomisches Kapital umgetauscht werden kann) gehört zu seinen wichtigsten Leistungen und ist auch für die vorliegende Arbeit sehr zentral, weshalb in der Folge vertieft darauf eingegangen wird.

Bourdieu (2005) stellt fest, dass das kulturelle Kapital in drei Formen existiert. Erstens als inkorporiertes kulturelles Kapital, zweitens als objektiviertes kulturelles Kapital und drittens als institutionalisiertes kulturelles Kapital (S.53).

Inkorporiertes kulturelles Kapital

Bourdieu (2005) betont, dass inkorporiertes kulturelles Kapital in Form von beständigen Dispositionen im Menschen besteht. Im Gegensatz zum ökonomischen Kapital ist es an den Körper gebunden. Der Aufbau dieser Kapitalform kostet Zeit: Unterrichtszeit, Lernzeit, Sozialisierungszeit. Diese muss selbst investiert werden. Das Individuum muss an sich arbeiten, sich bilden. Dann wird das inkorporierte kulturelle Kapital zum fixen Bestandteil des Individuums, zu seinem Habitus (S.55).

Der Aufbau dieser Kapitalform beginnt lange vor dem Eintritt ins Bildungssystem. Bourdieu (2005) argumentiert, dass die Sozialisierung in der Familie sehr zentral ist. Ist hier viel kulturelles Kapital vorhanden, dann wird dies während der ganzen Kindheit übertragen. Die Sozialisierungszeit ist dann auch Akkumulationszeit von kulturellem Kapital. Wenn auch in weniger offener Form wird dieses Kapital genauso vererbt wie in der Regel das ökonomische Kapital (S.58).

Objektiviertes kulturelles Kapital

Gemäss Bourdieu (2005) besteht diese Form von kulturellem Kapital aus kulturellen Gütern, Bildern, Büchern, Gemälden usw. Obwohl der Zugang zur Welt des anerkannten objektivierten kulturellen Kapitals auch einen entsprechenden Habitus und inkorporiertes kulturelles Kapital voraussetzt, ist es dadurch gekennzeichnet, dass es materiell übertragbar ist (S.59). Für die eritreische Migrationsgruppe in der Schweiz spielt das objektivierte kulturelle Kapital, da kaum vorhanden, keine relevante Rolle.

Institutionalisiertes kulturelles Kapital

Wie Bourdieu (2005) erklärt, besteht diese Kapitalform aus anerkannten Titeln, etwa Berufs-, Schul- oder Hochschulabschlüssen. Im Gegensatz zum Autodidakten hat der Besitzer von institutionalisiertem kulturellem Kapital viel mehr Zugang zu Positionen in denen er sein kulturelles Kapital dann in ökonomisches Kapital transformieren kann. Zentral ist, dass der Aufbau von institutionalisiertem kulturellem Kapital ökonomisches Kapital voraussetzt. Wird dies durch Familiensysteme oder Gesellschaften investiert, lohnt sich das, weil später das kulturelle Kapital wieder in ökonomisches Kapital, etwa im Rahmen von Arbeitsstellen, rücktransformiert werden kann. Eine Investition in Bildung zahlt sich im Verlaufe der Biografie eines Individuums meistens um ein Vielfaches aus (S.61).

3.2.5 Soziales Kapital

Laut Bourdieu (2005) stellt das soziale Kapital die gegenwärtigen und potentiellen Ressourcen dar, die ein Netz von Beziehungen mit sich bringt, zu dem man gehört und von dem man anerkannt wird. Dieses Netz kann institutionalisiert oder informell sein. Der grosse Vorteil des sozialen Kapitals ist, dass man damit aus dem ökonomischen und kulturellen Kapital einen höheren Ertrag erzielen kann. Es entsteht ein Multiplikatoreffekt. Die Reproduktion von sozialem Kapital bedingt kontinuierliche Beziehungsarbeit (S. 63).

3.2.6 Feld

Fröhlich und Rehbein (2009) erklären, dass der Begriff des Feldes ursprünglich aus der Theorie des Magnetismus, insbesondere bei Faraday, stammt. Damit wurde in diesem Zusammenhang der Wirkungsbereich von Ladung bezeichnet, der sich durch die vektorielle Ausrichtung von Eisenspänen experimentell nachweisen liess. Bourdieu hat „Feld“ erst relativ spät zu einem seiner zentralen Grundbegriffe gemacht und diesen systematisch verwendet. Noch in seinem Werk *Die Feinen Unterschiede*, das 1979 erschien, überlagerte der Begriff des sozialen Raums, der die Sozialstruktur der Gesellschaft veranschaulicht, den Begriff des Feldes (S. 99). Wie Loïc Wacquant (1996) feststellt, ging Bourdieu aber seit den 1980er Jahren nicht mehr von einer gesellschaftlichen Totalität, einem homogenen Container mit einer einzigen Struktur, aus. Er löste Begriff und Analyse der Gesellschaft deshalb in relativ unabhängige Felder auf (zit. in Fröhlich und Rehbein, 2009, S. 100). Fröhlich und Rehbein (2009) weisen darauf hin, dass unklar bleibt, ob Bourdieu die ganze Gesellschaft in Felder auflösen wollte, obwohl der Begriff des Feldes bei Bourdieu ab dieser Zeit immer mehr in den Vordergrund trat und die Anzahl der Felder auch ständig vermehrt wurde. Ebenfalls bleibt ungeklärt, ob die Felder im sozialen Raum enthalten sind, ob sie Replikationen dieses Raums darstellen oder ob sie auf einer anderen analytischen Ebene anzusiedeln sind (S. 102).

Um den Begriff des Feldes verständlich zu machen, führt ihn Bourdieu laut Fröhlich und Rehbein (2009) oft in Analogie zum Spiel ein und erklärt sein Funktionieren anhand von Mannschaftssportarten. Wie verschiedene Spiele haben auch die verschiedenen Felder eine eigene Logik. Es unterscheiden sich nicht nur Spielregeln und im Spiel erforderliche Fähigkeiten, sondern auch Ziele und Einsätze. Die Spielenden, oder eben die im Feld Agierenden, müssen auf das Spiel respektive Feld eingeübt sein. Dadurch werden die Regeln, Einsätze und Ziele sowie der Glaube an deren Zusammenhang und Wichtigkeit übernommen. Diesen von allen im Feld Agierenden geteilten Glauben nennt Bourdieu Illusio. Die Illusio ist es auch, die über Interessen und Strategie der Beteiligten bestimmt. Ein Feld umfasst jedoch nicht nur Regeln, Ziel und Illusio, sondern ebenfalls Akteure und Akteurinnen mit ihrem Habitus und Kapital. Diese Akteure und Akteurinnen befinden sich stets in einem bestimmten Kräfteverhältnis zueinander. Sie stellen Konkurrenten und Konkurrentinnen dar, die in sozialen Kämpfen durch den Einsatz von Habitus und Kapital als wichtig erachtete Güter für sich zu sichern versuchen. Sie streben nach den bestmöglichen Positionen auf dem Feld und setzen dazu alles ein, was sie haben und was auf dem Feld Wert hat. Damit das Eingesetzte besonders gut zur Geltung kommt, versuchen sie auch stets die Regeln des Feldes zu verändern. Je nach ihrer Position in der Struktur des Feldes sind die Akteure und Akteurinnen in unterschiedlicher Weise befähigt, das Feld zu beeinflussen und ihre Interessen geltend zu machen.

Nach Bourdieus Vorstellung sind soziale Felder also Spiel-, Spannungs- und Kampffelder. Die Bedeutung des Feldbegriffs bezieht sich dabei sowohl auf die Regeln als auch auf die Einsätze des Spiels - oder, auf die Gesellschaft bezogen, auf die objektiven Strukturen und die eigenen Handlungsressourcen. Somit verweist der Feldbegriff auf den Habitus und umgekehrt. Menschen interessieren sich gemäss ihrem Habitus für bestimmte Felder und handeln darin ihrem Habitus entsprechend, so wie es das Feld von ihnen verlangt. Prinzipiell sind alle Felder ähnlich, nämlich nach Interessen und Illusionen, nach Kämpfen und Graden der Macht, nach Ausschluss und Usurpation strukturiert. Obwohl die Felder in diesem Sinne homolog sind, unterscheiden sie sich in der konkreten Ausgestaltung der Homologien. So gelten in jedem Feld andere Regeln, werden andere Interessen verfolgt und treffen andere Akteure und Akteurinnen und Kräfte aufeinander.

Bourdieu weist darauf hin, dass in der Moderne das ökonomische Feld (und damit das ökonomische Kapital) beherrschend sei (S. 100-102).

Für eine gelingende Integration der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen aus Eritrea ist es deshalb besonders zentral, dass diese sich möglichst gut im ökonomischen Feld platzieren und sich in diesem hart umkämpften Feld behaupten können. Dazu müssen sie möglichst viel Kapital aufbauen und einsetzen, das auf diesem Feld Wert hat. Bezogen auf den Arbeitsmarkt bedeutet dies beispielsweise Berufs- und Sprachdiplome, gesammelte Arbeitserfahrung, körperliche Leistungsfähigkeit und tragende soziale Netzwerke. Es gilt jedoch darauf zu achten, dass bei der Integration von Ausländern und Ausländerinnen nicht alle Anstrengungen nur im Hinblick auf das wirtschaftliche Feld getätigt werden. Wenn zum Beispiel ein Eritreer am Feld der Kunst interessiert ist, kann es durchaus integrationsfördernd sein, ihn dabei zu unterstützen, sich in diesem Feld durchzusetzen.

3.2.7 Habitus

Ein weiterer zentraler Begriff in der Theorie Bourdieus ist der Begriff des Habitus. Gemäss Gerhard Fröhlich und Boike Rehbein (2009) beschreibt der Habitus das Handeln, das Wahrnehmen und das Denken der gesellschaftlichen Individuen und erklärt die Übereinstimmung des Handelns eines Individuums in verschiedenen Settings als Resultat eines innewohnenden Gesetzes (*lex insita*). Das Individuum internalisiert eine gewisse Art des Handelns, Wahrnehmens und Denkens im sozialen Kontext, in dem seine Sozialisierung stattfindet. Demzufolge ist das soziale Umfeld die Basis des Habitus und bringt diesen hervor. Der Habitus ist ein System von sozialisierungsbedingt erworbenen Dispositionen, die dann auf konkrete Situationen übertragen werden. Weiter steht der Habitus immer in Beziehung zu den Feldern, in denen sich das Individuum bewegt und bewegt. Der Habitus ist nicht notwendigerweise erfolgreich auf andere Felder übertragbar. Während ein Habitus in einem Feld zweckmässig sein kann, ist er in einem anderen Feld möglicherweise wertlos. Der Habitusbegriff erklärt ausserdem, warum alte Handlungsmuster auch dann in einem neuen sozialen Kontext weiterexistieren, wenn sie diesem gar nicht mehr angemessen sind (S.111-112). Wie Eva Barlösius (2006) festhält, ist der Habitus aber nicht eine passive Reaktion auf von aussen beeinflussende Strukturen, sondern generiert auch eine Struktur mit Gestaltungsfreiraum (S.63). Die sozialisierungsbedingten Dispositionen sind zwar die Grundlage des Handelns, Denkens und Wahrnehmens, aber sie determinieren dieses nicht. Durch diesen Doppelcharakter des Habitus wird auch der Dualismus zwischen Individuum und Gesellschaft überwunden. Der Habitus ist einerseits durch die Sozialisierung strukturiert, andererseits aber auch strukturierend, indem er die Umwelt gestaltet.

4 Analyse

Basierend auf dem Theoriekonstrukt von Bourdieu und dem sozialarbeiterischen Integrationsverständnis der Autoren werden in diesem Kapitel die integrationsrelevanten Rahmenbedingungen aus Kapitel 2 hinsichtlich einer gelingenden Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea analysiert.

4.1 Analyse ökonomisches Kapital

Der Erwerb von Kapital findet immer in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext statt. Dieser ist von sozioökonomischen Realitäten und Machtverhältnissen bestimmt. Wie unter 3.2.3 *Ökonomisches Kapital* beschrieben, stellt für Bourdieu ökonomisches Kapital Geld dar oder ist direkt in Geld umtauschbar. Viele Formen von ökonomischem Kapital sind für die Analyse der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nicht von Relevanz. Sie verfügen weder über Immobilien, Vermögen oder Produktionsmittel, noch beziehen sie Einkünfte aus Kapitalgewinnen oder Renten aus Haus- oder Grundstücksbesitz. Das verfügbare ökonomische Kapital stammt einerseits aus dem Verkauf ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt und andererseits aus Bezügen aus den sozialen Sicherungssystemen. Der Schlüssel zum Erwerb von ökonomischem Kapital ist die gelingende Integration in den Arbeitsmarkt der Aufnahmegesellschaft. Deshalb geht es in diesem Kapitel primär darum, basierend auf den Beschreibungen von 2.2.3 *Arbeitsmarkt* und den im Arbeitsmarkt verwertbaren herkunftsgesellschaftlichen Ressourcen, die unter 2.3 *Herkunftsgesellschaft Eritrea* beschrieben wurden, Situierung und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu analysieren. Diese Analyse dient als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Handlungsansätzen in Kapitel 5 *Ziele und Schlussfolgerungen*. Zusätzlich werden auch die sozialen Sicherungssysteme als Quelle von ökonomischem Kapital berücksichtigt.

Wie unter 2.2.3 *Arbeitsmarkt* beschrieben, hat sich der Arbeitsmarkt in der Aufnahmegesellschaft aufgrund der Globalisierung, des technologischen Wandels und der Situierung der Schweiz in der internationalen Arbeitsteilung in den letzten Jahrzehnten verändert. Stellen für niedrig qualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wurden abgebaut und die Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen und auch an die Sprachkenntnisse der Arbeitssuchenden sind gestiegen. Eine Integration in den Arbeitsmarkt mit rudimentären Sprach- und Berufskenntnissen ist daher sehr schwierig geworden. Im Gegensatz zu früheren Flüchtlingsgruppen aus den RGW-Staaten ist die Nachfrage nach den heutigen Flüchtlingen klein. Insbesondere nach denen mit beschränktem kulturellem Kapital. Dennoch wird von allen längerfristig in der Schweiz anwesenden Ausländern und Ausländerinnen erwartet, dass sie am Wirtschaftsleben teilhaben und ihren Unterhalt möglichst selbstständig bestreiten.

Ein grosser Teil der eritreischen Flüchtlingsgruppe verfügt nur über wenig kulturelles Kapital, das auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt als wertvoll erachtet wird. Wie unter 2.3 *Herkunftsgesellschaft Eritrea* beschrieben, fand ihre herkunftsgesellschaftliche Bildungssozialisierung in einem militarisierten, agrarisch geprägten und sich infolge des Krieges in einer tiefen Wirtschaftskrise befindenden Landes statt. Die im Militär oder im Rahmen der militarisierten Fronarbeit erworbenen Kompetenzen sind im hiesigen Arbeitsmarkt nicht von Wert. Falls die Betroffenen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern gearbeitet haben, kann immerhin von einer gewissen beruflichen Anpassungsfähigkeit ausgegangen werden, die auch auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt von Nutzen sein kann.

Ist institutionalisiertes kulturelles Kapital in Form von Bildungsabschlüssen vorhanden, wird dieses hier nicht anerkannt. Es wurde somit durch die Migration entwertet. Kenntnisse der hiesigen Landesprachen sind ebenfalls kaum vorhanden. Erschwerend kommt dazu, dass die gefährliche Flucht durch die Sahara und über das Mittelmeer sowie die Kriegserfahrungen bei einem Teil zu Traumatisierungen und gesundheitlichen Problemen geführt hat. Ebenfalls verfügen die Eritreer und Eritreerinnen über wenig soziales Kapital in Form eines für den Arbeitsmarkt relevanten Netzwerkes. Auch die für die berufliche Integration relevanten Netzwerke fehlen bisher weitgehend, etwa im Gegensatz zu anderen Migrationsgruppen, da es noch wenige bereits beruflich etablierte Eritreer und Eritreerinnen gibt. Was eine Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt oftmals zusätzlich erschwert, sind Vorurteile, denen diese Menschen ausgesetzt sind. Die dunkelhäutigen unter ihnen sind davon in besonderem Mass betroffen. Zudem sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen vielfach zu wenig über den rechtlichen Status von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen informiert und wissen beispielsweise nicht, dass diese Personen höchstwahrscheinlich über eine längere Zeit im Land bleiben und, wie im Kapitel 2.1.3 *Asylrecht* beschrieben, durchaus einer Erwerbsarbeit nachgehen dürfen. Dieses fehlende Wissen mindert den Wert der eritreischen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich und steht einer Anstellung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen oftmals im Weg. Dadurch können sich diese im Feld der Wirtschaft nur mit Mühe günstig platzieren.

Die schlechte arbeitsmarktliche Integration der Eritreer und Eritreerinnen wird in der öffentlichen Wahrnehmung und oftmals auch in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit unterschätzt. Da die Schweiz im OECD-Vergleich eine tiefe gesamtwirtschaftliche Erwerbslosenquote hat, wird die bei 2.2.3 *Arbeitsmarkt* beschriebene hohe Erwerbslosenrate von niedrig qualifizierten Flüchtlingen zu wenig wahrgenommen. Das ist mit eine Erklärung, warum beim Aufbau von kulturellem Kapital in Form von guten Sprachkenntnissen und Bildungsabschlüssen relativ wenig investiert wird. Fälschlicherweise wird davon ausgegangen, dass es auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt noch immer möglich sei, mit Grundkenntnissen in einer Landessprache und einer kurzen Einführung in ein Berufsfeld eine langfristige Perspektive zu haben. Einige eritreische Flüchtlinge an der ECAP (Befragungen vom 20. September 2010) erklärten, dass sie gerne bis zur Stufe B2 Deutsch lernen würden, aber oft schon ab Stufe A2 keine Sprachkurse mehr finanziert bekämen. Die genannten Abstufungen entsprechen dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Einige Befragte erklärten auch, dass ihnen eine Berufslehre von den zuständigen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen trotz entsprechenden Arbeitserfahrungen nicht ermöglicht werde. Dies ist teilweise durch eine mangelhafte Analyse des Arbeitsmarktes in den Feldern der Politik und auch der Sozialen Arbeit zu erklären. Eine Rolle spielen ebenfalls kurzfristige finanzielle Überlegungen. Der Erwerb guter Sprachkenntnisse und eine Berufsbildung sind mit Investitionen verbunden. Diese Investitionen zahlen sich aber langfristig aus, da dadurch unter anderem die wirtschaftliche Selbstständigkeit ermöglicht, das Risiko von Straffälligkeit verringert und auch die gesundheitliche Situation der Betroffenen verbessert werden kann. Durch eine gelingende Integration der Eritreer und Eritreerinnen in den Arbeitsmarkt können zudem auch die Chancen derer Kinder erhöht werden, in der Schule und später auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein. Ohne diese Investition kann der Erwerb von genügend ökonomischem Kapital für die Existenzsicherung im Arbeitsmarkt kaum gelingen und eine Existenz zwischen Erwerbslosigkeit, Sozialhilfe und prekären Working-Poor-Arbeitsfeldern stellt die einzige Perspektive dar. Da in der Schweiz auch die sozialen Sicherungssysteme zu einem grossen Teil erwerbsarbeitsorientiert sind, ist eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt zudem auch bezüglich der zweiten Quelle von ökonomischem Kapital von grosser Relevanz.

Die sozialen Sicherungssysteme stellen im Fall der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea also einerseits eine direkte Quelle für ökonomisches Kapital dar, tragen aber andererseits massgeblich dazu bei, dass diese Personen selbstständig ökonomisches Kapital generieren können.

Wie unter 2.1.4 *Integrationspolitik gegenüber Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen* und 2.1.5 *Bundesrechtliche Grundlagen und Grundsätze zur Integration* dargelegt wird, soll durch Integration ein chancengleicher Zugang zum wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben für Schweizer und Schweizerinnen sowie rechtmässig und längerfristig anwesende Ausländer und Ausländerinnen ermöglicht werden. Dazu soll unter anderem die Integrationsförderung beitragen, welche die Behörden auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene in Zusammenarbeit mit in der Integrationsarbeit relevanten nichtstaatlichen Organisationen betreiben, einschliesslich Sozialpartnern und Ausländer- und Ausländerinnenorganisationen. Die schnelle und nachhaltige Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt ist ein wichtiges Anliegen der Integrationsförderung. Der dazu notwendige Aufbau von kulturellem Kapital wird hauptsächlich in den Regelstrukturen wie beispielsweise den Berufsschulen gefördert. Ebenfalls werden dort unter anderem durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) das soziale Kapital aufgebaut und Zugänge zum Feld der Wirtschaft geschaffen. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, zum Beispiel durch die Fortbildung von Fachpersonen in Bezug auf spezifische Migrationsthemen oder durch interkulturelle Übersetzungen. Sie schafft zudem Zugänge zu den Regelstrukturen, wo diese nur ungenügend erreichbar sind. Beispiele dafür sind spezifische Massnahmen zum Erlernen einer Landessprache für Flüchtlinge oder zur beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen. Um eine gelingende Integration der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea zu ermöglichen, ist es von zentraler Bedeutung, dass Angebote der spezifischen Integrationsförderung ausgebaut und mit den Regelstrukturen vernetzt werden. Die Professionellen der Sozialen Arbeit können in diesem Zusammenhang zu einer gelingenden Integration der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen aus Eritrea beitragen, indem sie Personen dieser Gruppe die Ausbildung für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln ermöglichen und auch indem sie diese Dienste für eine optimale Betreuung ihrer eritreischen Klienten und Klientinnen nutzen.

4.2 Analyse kulturelles Kapital

Der Schlüssel zum Erwerb von ökonomischem Kapital ist die berufliche Integration, primär die Integration in den Arbeitsmarkt und sekundär in die erwerbsorientierten sozialen Sicherungssysteme. Voraussetzung für die Umwandlung von kulturellem Kapital in ökonomisches Kapital ist der Aufbau von kulturellem Kapital, das in der Aufnahmegesellschaft relevant ist.

Wie unter 3.2.4 *Kulturelles Kapital* beschrieben existiert gemäss Bourdieu kulturelles Kapital in drei Formen: inkorporiertes kulturelles Kapital, objektiviertes kulturelles Kapital sowie institutionalisiertes kulturelles Kapital. Das inkorporierte kulturelle Kapital der eritreischen Flüchtlinge ist das Resultat ihrer Sozialisierung und Bildungssozialisierung in der Herkunftsgesellschaft. Die Sozialisierung in den Familiensystemen und in der Gesellschaft ist von Werten einer agrarischen, traditionalistischen, patriarchalischen und stärker von religiösen als von der Aufklärung beeinflussten Welt- und Menschenbildern geprägt. Die Bildungssozialisierung hat in einem militarisierten Bildungssystem eines Entwicklungslandes stattgefunden und orientiert sich an den dortigen Erfordernissen. Das objektivierte kulturelle Kapital spielt, da kaum vorhanden, keine Rolle. Zentral ist hingegen das institutionalisierte

kulturelle Kapital. Die Schweiz ist weitaus titelorientierter als die Herkunftsgesellschaft. Ohne anerkannte Berufs-, Sprach-, und Schulabschlüsse ist es schwierig, vorhandenes kulturelles Kapital in ökonomisches zu transformieren. Institutionalisiertes kulturelles Kapital ist in den meisten Fällen gar nicht vorhanden oder wird, falls vorhanden, in der Aufnahmegesellschaft nicht anerkannt. Entsprechend wichtig ist es daher, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene institutionalisiertes kulturelles Kapital in Form von Ausbildungstiteln aufbauen können, die in der Schweiz als wertvoll erachtet werden.

Im Sinne eines ressourcenorientierten Potentialansatzes, wie er beispielsweise im Basler Integrationsmodell gefordert wird, ist aber auf die Ressourcen einer Person zu fokussieren. Dabei fällt auf, dass die meisten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen aus Eritrea jung und die objektiven Voraussetzungen für den Aufbau von kulturellem Kapital gut sind, wenn er gleich nach Ankunft erfolgt. Eine Mehrheit von ihnen kennt das europäische Alphabet und verfügt über Englischkenntnisse, ein Teil von ihnen spricht zudem weitere Sprachen wie Arabisch oder lokale Landessprachen. Diese Gruppe bringt deshalb eine höhere Spracherwerbskompetenz mit sich, als andere Flüchtlingsgruppen.

Für den Aufbau von kulturellem Kapital wird Zeit und ökonomisches Kapital vorausgesetzt. Um eine gelingende Integration zu ermöglichen, muss die Aufnahmegesellschaft bereit sein, in den Aufbau von kulturellem Kapital der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zu investieren. Später kann das kulturelle Kapital dann wieder auf dem Arbeitsmarkt rücktransformiert werden. Diese Erkenntnis ist auch in die nationale Gesetzgebung eingeflossen. So profitieren die vorläufig Aufgenommenen in besonderem Masse von den Neuerungen des neuen AuG, das im Jahr 2008 in Kraft getreten ist, da sie in dessen Art. 87 Abs. 1 lit. a explizit als Zielgruppe von Integrationsfördermitteln festgelegt sind. Auch die Flüchtlinge sind im Gesetz als explizite Zielgruppe von Integrationsfördermitteln erwähnt. So steht im Art. 82 Abs. 5 des AsylG im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe, dass die Kantone bei der Unterstützung die besondere Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen berücksichtigen und namentlich deren berufliche, kulturelle und soziale Integration erleichtern sollen. Gestützt auf Art. 18 der VIntA zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6'000.- pro Flüchtling und vorläufig aufgenommener Person, die namentlich zu deren beruflichen und sprachlichen Integration eingesetzt werden muss. Dieser Betrag reicht zwar nicht aus, um eine gelingende Integration zu ermöglichen, kann aber als wichtiges Zeichen verstanden werden, dass Investitionen in den Aufbau von kulturellem Kapital der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen offiziell erwünscht sind.

Investitionen in das kulturelle Kapital dieser Gruppe sind jedoch nicht nur im Hinblick auf die unmittelbare berufliche Integration notwendig und sinnvoll. Das aufgebaute kulturelle Kapital kann von den Erwachsenen an deren Kinder weitergegeben werden, wodurch deren Chancen erhöht werden, in der Schule und später auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein. Eine Investition in das kulturelle Kapital der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ermöglicht diesen zudem einen Zugang zum sozialen und kulturellen Leben in der Aufnahmegesellschaft. Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz ist für die ausländische Bevölkerung nur möglich, wenn sie sich mit der einheimischen Bevölkerung verständigen kann.

Der Grad der Integration einer Person wird zudem bei der Ermessensausübung durch Behörden berücksichtigt. Diese fokussieren dabei neben der Teilnahme am Wirtschaftsleben unter anderem darauf, ob die betroffene Person die rechtsstaatliche Ordnung respektiert, ob sie die am Wohnort gesprochene Landessprache beherrscht und ob sie bereit ist, sich zu bilden. Der Aufbau von kulturellem Kapital wird daher gefordert und muss dementsprechend ausreichend gefördert werden.

Für eine gelingende Integration der eritreischen Migrationsbevölkerung ist es zentral, dass der Paradigmenwechsel hin zu adäquaten sprachlichen und beruflichen Integrationsmassnahmen bei allen, auch den vorläufig aufgenommenen, eritreischen Flüchtlingen umgesetzt wird. Der Aufbau von kulturellem Kapital darf erstens nicht an kurzfristigen finanziellen Überlegungen scheitern und muss sich zweitens an den aktuellen und höheren Erfordernissen des veränderten Arbeitsmarktes orientieren.

4.3 Analyse soziales Kapital

Neben dem ökonomischen und kulturellen Kapital ist auch das soziale Kapital für den Integrationsprozess von grosser Relevanz. Wie unter 3.2.5 *Soziales Kapital* ausgeführt wird, steht das soziale Kapital bei Bourdieu für die gegenwärtigen und potentiellen Ressourcen, die ein Netz von Beziehungen mit sich bringt, dem man angehört und von dem man anerkannt wird. Indem sich die eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in institutionalisierten und informellen Netzen bewegen, können sie soziales Kapital aufbauen, das ihnen dabei wiederum hilft, sich besser in den verschiedenen Feldern zu positionieren und einen höheren Ertrag aus dem ökonomischen und kulturellen Kapital zu erzielen. Der Aufbau von sozialem Kapital trägt deshalb massgeblich zur gesellschaftlichen Integration bei und führt zu Vorteilen bei der Arbeitssuche, bei der Wohnungssuche und im Alltag.

Für viele Migrationsgruppen stellen die Diasporaorganisationen eine wichtige Ressource bei der gesellschaftlichen Integration dar. Sie ermöglichen den Aufbau eines Beziehungsnetzes und sind eine zentrale Ressource bei Problemen mit Behörden und Alltagsfragen, aber auch, wenn es darum geht, eine Arbeit oder eine Wohnung zu finden, da dort der Erfolg oft von informellen Beziehungen abhängt. Das hat zur Folge, dass in Diasporaorganisationen vorhandenes soziales Kapital in kulturelles und ökonomisches Kapital transformiert werden kann.

Wie unter 2.2.7 *Eritreische Diasporaorganisationen* dargestellt, gibt es bisher kaum regierungsunabhängige Diasporaorganisationen für eritreische Migranten und Migrantinnen in der Schweiz. Bei der eritreischen Migrationsbevölkerung sind bisher die Familiennetzwerke die wichtigsten sozialen Netzwerke, in denen der engste Kontakt gepflegt wird. Daneben findet ein reger Austausch zwischen eritreischen Landsleuten statt, die sich aufgrund der nationalen Zugehörigkeit, der gemeinsamen Sprache und der geteilten Normen und Werte zusammengehörig fühlen. Die Pflege und die Weitergabe der eritreischen Identität und Lebensform an die jüngere Generation sind für eritreische Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sehr wichtig. Weil es in der Schweiz noch kaum regierungsunabhängige eritreische Diasporaorganisationen gibt, kommt der Sozialen Arbeit beim Aufbau von sozialem Kapital in Form von institutionalisierten Netzwerken mit Eritreern und Eritreerinnen eine grössere Bedeutung zu, als bei anderen Migrationsgruppen. Durch geeignete Massnahmen kann sie massgeblich zur gesellschaftlichen Integration der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen beitragen.

Ein enger Zusammenhalt in der eritreischen Migrationsbevölkerung birgt aber nicht nur Chancen sondern auch Risiken. Wenn die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen aus Eritrea sich ausschliesslich innerhalb ihrer eigenen Volksgruppe bewegen, wird dadurch ein gelingender Integrationsprozess behindert. Eine mögliche Teilnahme dieser Bevölkerungsgruppe am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz ist nur möglich, wenn die Eritreer und Eritreerinnen eine vor Ort gesprochene Landessprache erlernen und dazu bereit sind, mit Schweizern und Schweizerinnen sowie anderen nichteritreischen Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft zu kommunizieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Ebenfalls sollten die Kinder aus der eritreischen Wohnbevölkerung die Möglichkeit haben, sich nicht nur auf die Herkunfts- sondern auch auf die Aufnahmegesellschaft einzustellen, um spätere Probleme wie Ausgrenzung und Diskriminierung zu vermeiden. Dies alles setzt die Offenheit der Bevölkerung in der Aufnahmegesellschaft, sowie geeignete Angebote und Massnahmen voraus, um die eritreische Wohnbevölkerung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz zu befähigen. Durch den Aufbau von kulturellem und sozialem Kapital sollen die Eritreer und Eritreerinnen in der Schweiz in ihrer lokalen Umgebung sozial mitwirken und sich gesellschaftlich engagieren können.

Eine zentrale Rolle nimmt die sprachliche Integration ein. Sie ist eine Voraussetzung für eine gelingende gesellschaftliche Integration und es entstehen gemäss den Aussagen verschiedener eritreischen Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen an der ECAP Zentralschweiz (Befragungen vom 20. September 2010) oft schon in den Deutsch- und Integrationskursen nachhaltige Beziehungen und Netzwerke. Gleichzeitig finden in den Kursen auch eine Auseinandersetzung mit der Aufnahmegesellschaft und eine Vernetzung mit für die soziale Integration zentralen Institutionen aus verschiedenen Bereichen statt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die sprachliche Integration der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen von den Professionellen der Sozialen Arbeit gezielt gefördert wird.

Soziales Kapital wird auch in sozialraumorientierten Community Development Strukturen aufgebaut, in denen Professionelle der Sozialen Arbeit massgeblich Einfluss nehmen können. In urbanen Sozialräumen nehmen hier Gemeinschaftszentren oder Projekte wie beispielsweise das Quartierentwicklungsprojekt BaBeL in Luzern oder das Quartierentwicklungsprojekt Solothurn West eine wichtige Rolle ein. In ländlichen Sozialräumen sind besonders Vereine, Sportclubs und kirchliche Strukturen Ressourcen, um soziales Kapital zu erwerben. Diese können durch Professionelle der Sozialen Arbeit erschlossen werden. Als exemplarisches Beispiel sei an dieser Stelle ein Eritreer an der ECAP Zentralschweiz (Befragungen vom 20. September 2010) erwähnt, der in einem kleinen Dorf im Kanton Luzern über seine Mitgliedschaft in einem Fussballclub nicht nur Freunde fand und seine Deutschkenntnisse verbesserte, sondern sogar eine Festanstellung bei einem Arbeitgeber im Dorf angeboten erhielt. Da ein grosser Teil der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz einen starken Bezug zur christlichen Religion hat, stellen Kirchen mit ihren vielfältigen Gemeinwesensangeboten eine Ressource zum Aufbau von sozialem Kapital dar. Weitere wichtige Felder in denen eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene soziales Kapital aufbauen können sind etwa der Arbeitsmarkt oder die sozialen Sicherungssysteme.

Im Hinblick auf eine gelungene gesellschaftliche Integration und im Hinblick auf die Bedeutung von sozialem Kapital beim Aufbau von kulturellem und ökonomischem Kapital ist es wichtig, dass die mit eritreischen Migranten und Migrantinnen arbeitenden Professionellen der Sozialen Arbeit der sozialen Integration und dem Aufbau von sozialem Kapital von Anfang an einen hohen Stellenwert beimessen.

4.4 Analyse Habitus

Die eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben in der Herkunftsgesellschaft nicht nur ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital in verschiedenen sozialisierungsbedingten Feldern erworben, sondern auch einen bestimmten Habitus. Dieser beeinflusst das Handeln, Wahrnehmen und Denken in der Aufnahmegesellschaft und den Lebenslauf in einem neuen gesellschaftlichen Kontext mit anderen Anforderungen. Ein bestimmter Habitus kann in einer militarisierten, agrarischen Gesellschaft in vielen Feldern zweckmässig sein, aber im Widerspruch zu den sozioökonomischen Rahmenbedingungen der Aufnahmegesellschaft stehen. Gleichzeitig kann aber der in einer anderen Gesellschaft erworbene Habitus auch eine Ressource in der transkulturellen Aufnahmegesellschaft darstellen, wenn er denn auch als solche verstanden und gewürdigt wird und weder ein Assimilierungsdruck noch eine Ausgrenzung stattfindet. Ein Assimilierungsdruck würde dazu führen, dass für die Aufnahmegesellschaft bereichernde Ressourcen verloren gingen. Eine Ausgrenzung könnte dazu führen, dass es als Reaktion zu einer sekundären Traditionalisierung bei marginalisierten eritreischen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen kommt. Es braucht demzufolge im Sinne eines als wechselseitig verstandenen Integrationsverständnisses einerseits die Bereitschaft in der Aufnahmegesellschaft, den Habitus der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen als Bereicherung zu erachten und andererseits, die Bereitschaft der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sich aktiv mit den neuen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen. Zwar hinkt die Veränderung des Habitus den gesellschaftlichen Veränderungen immer hinterher. Wie unter 3.2.7 *Habitus* beschrieben, ist der Habitus aber nicht nur durch die Sozialisierung strukturiert, sondern eben auch strukturierend, die Umwelt gestaltend. Auf diese Weise ist eine integrationsrelevante dialektische Veränderung des Habitus der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nicht nur möglich, sondern auch ein Gewinn sowohl für das migrierte Individuum als auch für die Aufnahmegesellschaft.

5 Ziele und Schlussfolgerungen

Gestützt auf das Beschreibungs- und Bewertungswissen in den Kapiteln 2 und 3 sowie auf das Erklärungswissen in Kapitel 4 werden an dieser Stelle Zielsetzungen für die Soziale Arbeit in der Integrationsarbeit mit vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aus Eritrea formuliert. In einem weiteren Schritt werden Schlussfolgerungen für die Praxis der Professionellen der Sozialen Arbeit abgeleitet.

5.1 Zielformulierungen

Durch geeignete Interventionen und Massnahmen der Sozialen Arbeit soll der Aufbau von ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge aus Eritrea gefördert werden, dies mit dem übergeordneten Ziel der Teilhabe und Teilnahme der beschriebenen Gruppe am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben in der Aufnahmegesellschaft. Auf konkrete Handlungsfelder heruntergebrochen gelten die folgenden Zielsetzungen:

- Die Professionellen der Sozialen Arbeit kennen ihre eigenen Vorurteile und Kulturalisierungen gegenüber Menschen aus Eritrea, sodass sie möglichst unvoreingenommen mit diesen arbeiten und adäquat auf die jeweiligen Fälle eingehen, die Ressourcen der Betroffenen erkennen und geeignete Massnahmen ableiten und ergreifen können.
- Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind sich bewusst, wie wichtig gute Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Landessprache sowie den Erfordernissen des Arbeitsmarktes angepasste Ausbildungen mit anerkannten Bildungstiteln für eine nachhaltige berufliche und soziale Integration und damit die wirtschaftliche Selbständigkeit sind. Sie sind deshalb bereit, in den Aufbau von kulturellem Kapital der Eritreer und Eritreerinnen zu investieren und kennen Möglichkeiten, wie sie den Aufbau von kulturellem Kapital fördern können.
- Die Professionellen der Sozialen Arbeit verfügen über Kenntnisse, wie sie Zugänge zu integrationsrelevanten Feldern erschliessen, den Aufbau von integrationsförderlichen Netzwerken unterstützen und, wo bereits vorhanden, solche Netzwerke nutzen können.
- Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind sowohl über die rechtliche Situation der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aus Eritrea als auch über die schweizerische Integrationspolitik gegenüber vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen informiert und können dieses Wissen in ihrer Arbeit mit Eritreern und Eritreerinnen nutzen und es auch weitervermitteln.
- Die Professionellen der Sozialen Arbeit verfügen über Grundwissen zum herkunftsgesellschaftlichen und migrationsgeschichtlichen Kontext der Eritreer und Eritreerinnen. Sie können dieses Wissen in ihre Arbeit mit Menschen aus dieser Gruppe miteinbeziehen und insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von Integrationsmassnahmen berücksichtigen.

5.2 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Basierend auf dem Beschreibungs- und Bewertungswissen in den Kapiteln 2 und 3, dem analytischen Wissen in Kapitel 4 sowie den Zielformulierungen geht es im Folgenden darum, Handlungswissen für die sozialarbeiterische Praxis abzuleiten. Damit erhalten Professionelle der Sozialen Arbeit, die mit eritreischen Migrantinnen und Migrantinnen arbeiten, konkrete Handlungsempfehlungen, wie sie die Integration dieser Personen fördern können. Diese Empfehlungen können einzeln oder kombiniert umgesetzt werden. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, sich mit den Schlussfolgerungen auseinanderzusetzen und diese im Rahmen ihrer Kompetenzen und bei der Erfüllung ihres Auftrages zu berücksichtigen. Die Schlussfolgerungen haben nicht den Anspruch abschliessend zu sein, sondern sind im Rahmen des professionellen Diskurses kontinuierlich weiterzuentwickeln. Abschliessend wird die Arbeit kurz reflektiert und eine Anschlussmöglichkeit für eine weitere Bachelorarbeit vorgeschlagen.

5.2.1 Reflexion der eigenen Fremdbilder und Kulturalisierungen

Migrantinnen und Migrantinnen sind im Vergleich mit der schweizerischen Bevölkerung überdurchschnittlich häufig von sozialen Risiken wie Erwerbslosigkeit und Armut betroffen, was verschiedene Probleme wie Straffälligkeit, gesundheitliche Defizite oder räumliche Segregation zur Folge haben kann. Ein grosser Teil der Zugewanderten, die mit den Professionellen der Sozialen Arbeit in Kontakt stehen, haben derartige Schwierigkeiten. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Arbeit mit Migrantinnen und Migrantinnen den Fokus auf deren individuelle Situation und deren Umstände vernachlässigen und Probleme, die oftmals auf strukturellen Problemen in der Aufnahmegesellschaft beruhen, als ein Ergebnis der Migration ansehen. Ebenfalls problematisch ist es, wenn die Professionellen der Sozialen Arbeit eigene Vorstellungen von kulturbedingten Eigenschaften und Verhaltensweisen auf Ausländer und Ausländerinnen übertragen und damit Defizite und Schwierigkeiten erklären. Eine solch voreingenommene Haltung macht es schwierig, adäquat auf einen Fall einzugehen, Ressourcen der Klientinnen und Klientinnen zu erkennen, geeignete Massnahmen abzuleiten und zu ergreifen. Dunkelhäutige Afrikaner und Afrikanerinnen, wie beispielsweise Eritreer und Eritreerinnen, sind, wie unter *2.2.2 Umgang mit Flüchtlingen* beschrieben, oftmals besonders stark von derartigen Zuschreibungen von scheinbaren kulturellen Eigenheiten und deren Folgen betroffen. Damit die eigenen Fremdbilder und Kulturalisierungen nicht einer adäquaten Fallbearbeitung im Weg stehen, müssen diese aufgedeckt und bewusst gemacht werden. Eine Selbstreflexion oder ein fachlicher Diskurs, beispielsweise im Rahmen von Super- oder Intervisionen, können dabei helfen, eigene Fremdbilder und Kulturalisierungen zu erkennen und dazu beitragen, dass der Fokus vermehrt auf die tatsächlichen Ursachen der Probleme und die Ressourcen der Betroffenen gelenkt werden kann.

5.2.2 Sprachliche Integration

Ein gesteuerter Spracherwerbsprozess ist Voraussetzung für die sprachliche Integration. Eine Pidginisierung, das heisst ein unstrukturierter und fehlerhafter Spracherwerb ohne Unterricht, ist zu vermeiden. Die sprachliche Integration ist ein zentraler Erfolgsfaktor bei der beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Adäquate Kenntnisse der lokalen Landessprache sind sowohl für die Integration in den Arbeitsmarkt als auch für die erfolgreiche Interaktion mit nicht-eritreischen Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft notwendig. Sie ermächtigen den Migranten beziehungsweise die Migrantin, sich selbstbestimmt in der Aufnahmegesellschaft zu bewegen und diese mit den eigenen Ressourcen aktiv zu gestalten. Weiter stärken sie den Migranten beziehungsweise die Migrantin, in der Auseinandersetzung mit den Behörden und vereinfachen den Zugang zu sozialen Sicherungssystemen.

Es ist wichtig, dass der Spracherwerb möglichst früh initiiert wird. Gesellschaftlich wird so einem Rückzug in die eigene Migrationsgruppe entgegengewirkt. Um eine angemessene Progression zu erreichen, ist es zentral, dass der gesteuerte Spracherwerb im Rahmen von Intensivkursen stattfindet. Dazu eignen sich Institutionen, deren Qualität durch eine Eduquazertifizierung (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen) gesichert ist und die über fachlich gut ausgebildete Kursleiter und Kursleiterinnen verfügen. Zudem ist es relevant, dass die Kursleiter und Kursleiterinnen über transkulturelle Kompetenzen verfügen und bezüglich Methodik, Lehrmittel und Kurskonzept auch auf bildungsungewohnte Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen ausgerichtet sind. Ziel sollte es sein, dass die eritreischen Migranten und Migrantinnen nach Möglichkeit die Stufe B1 gemäss GER abschliessen. Als Ergänzung zu einer Kurs- und Stufenbestätigung ist es von Vorteil, wenn nach der Absolvierung der Stufe B1 das auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt anerkannte Zertifikat Deutsch von The European Language Certificates (TELC) bestanden wird. Je nach herkunftsgesellschaftlicher Bildungssozialisierung ist gemäss der Leiterin der ECAP Zentralschweiz Mariella Peter die Stufe B1 in 45 bis 55 Wochen zu erreichen. In einzelnen Fällen kann es aufgrund von Stufenwiederholungen länger dauern. Bei sehr bildungsungewohnten Migranten und Migrantinnen drängt sich ein zusätzlicher Förderunterricht auf. Die meisten eritreischen Migranten und Migrantinnen bringen jedoch die Ressourcen mit, um den Spracherwerbsprozess erfolgreich zu bestehen. Sie sind jung, kennen das lateinische Alphabet, verfügen oft über Englischkenntnisse und sind sehr motiviert. Spezifische externe Ressourcen wie Kinderbetreuungsstrukturen während des Unterrichts sind durch die für die sprachliche Integration verantwortlichen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen zu erschliessen. Es ist möglichst zu vermeiden, den Spracherwerb aufgrund von Betreuungspflichten oder kurzfristigen finanziellen Überlegungen auf einen nicht intensiven Kurs (beispielsweise nur ein oder zweimal die Woche) zu beschränken, da so eine angemessene Progression nicht erreicht werden kann und der damit zu Beginn verpasste Spracherwerb später sehr schwer nachzuholen ist.

Es ist zentral, dass sich die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen bei der Förderung der sprachlichen Integration nicht auf Grundkenntnisse beschränken und sich der Bedeutung von Sprachkenntnissen bei der Arbeitssuche und der gesellschaftlichen Integration bewusst sind. Gute Sprachkenntnisse sind keine Garantie für eine gelingende Integration aber eine Voraussetzung für den integrationsrelevanten Aufbau von kulturellem, ökonomischem und sozialem Kapital. Diese Investition lohnt sich langfristig sowohl für den Migranten beziehungsweise die Migrantin, als auch für die Aufnahmegesellschaft. Deshalb ist es wichtig, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, eine Teilnahme an einem Intensivkurs so früh als möglich zu erschliessen.

Wichtig ist zudem, dass die mit eritreischen Migranten und Migrantinnen arbeitenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen die in ihrer Region auf sprachliche Integration spezialisierten Institutionen kennen und mit diesen vernetzt sind, damit je nach Bildungssozialisierung (für Nichtalphabetisierte bis Hochschulabsolventen und -absolventinnen) das geeignete Kursangebot gefunden wird. In grösseren Städten ist eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen eine wertvolle Ressource. In Zürich ist beispielsweise die Deutschkursberatung der Integrationsförderung der Stadt Zürich eine gute Ansprechpartnerin.

5.2.3 Berufliche Integration

Der Arbeitsmarkt hat für den Integrationsprozess eine zentrale Bedeutung. Sowohl für die eritreischen Migranten und Migrantinnen als auch für die Aufnahmegesellschaft ist es wichtig, dass eine langfristige berufliche Perspektive erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass auch die meisten sozialen Sicherungssysteme über die Erwerbsarbeit laufen. Aufgrund der unter 2.2.3 *Arbeitsmarkt* geschilderten Situation muss die berufliche Integration der meisten Eritreer und Eritreerinnen aktiv gefördert werden. Die Soziale Arbeit kann dabei mit gezielten Interventionen eine Schlüsselrolle einnehmen. Voraussetzung für eine nachhaltige berufliche Integration ist die unter Schlussfolgerung 5.2.2 beschriebene sprachliche Integration. Nachdem in einer ersten Phase auf diese fokussiert werden soll, ist von den für die eritreischen Flüchtlinge zuständigen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen eine ressourcenorientierte berufliche Standortbestimmung sowie eine Sprachstandabklärung vorzunehmen. Dass Ausbildung in der eritreischen Migrationsgruppe einen grossen Stellenwert hat und die Motivation der meisten Flüchtlinge dementsprechend gross ist, stellt eine gute Grundlage dar, um die Standortbestimmung im Rahmen eines partizipativen Prozesses der Sozialarbeitenden und Flüchtlinge gemeinsam umzusetzen. Sind herkunftsgesellschaftliche Bildungstitel vorhanden, die auch in der Schweiz von Wert sein könnten, ist hier ein Anerkennungsverfahren einzuleiten. Aber auch informell erworbene Kompetenzen sind zu berücksichtigen. Als nächster Schritt können die Sozialarbeitenden die Eritreer und Eritreerinnen in einen geeigneten berufsqualifizierenden Fachkurs vermitteln. Solche Fachkurse werden beispielsweise in Bern und Luzern vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk angeboten. Diese qualifizieren unter anderem zur Erwerbsarbeit in den Bereichen Pflege, Gastgewerbe, Reinigung oder Hausdienst. Die für die eritreischen Flüchtlinge verantwortlichen Sozialarbeitenden sollten einen guten Überblick über die in ihrem Kanton verfügbaren berufsqualifizierenden Massnahmen für Flüchtlinge haben und in regelmässigem Kontakt mit den entsprechenden Programmverantwortlichen sein. Berufsqualifizierende Kurse haben im Idealfall ein Praktikum integriert. Weiter sollte während und nach der berufsqualifizierenden Massnahme ein Mentoring durch Professionelle mit einem guten Arbeitgebernnetzwerk und guten Arbeitsmarktkenntnissen angeboten werden, damit die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Hier ist es insbesondere auch von Relevanz, die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge zum schweizerischen Arbeitsmarkt sowie über die Dauer des Aufenthaltes dieser Personen aufzuklären. Neben dem fehlenden Wissen über die Rechte dieser Personen auf dem Arbeitsmarkt verhindern nämlich oftmals falsche Vorstellungen über die Aufenthaltsdauer dieser Personen eine Anstellung. Geeignete Broschüren können beispielsweise beim BFM bezogen werden.

Aufgrund des sich schnell verändernden Arbeitsmarktes ist nach der gelungenen beruflichen Integration nach Möglichkeit ein regelmässiges Coaching durch Sozialarbeitende zu ermöglichen. Dort sollte auf Weiterbildung, kontinuierliche Verbesserung der Sprachkenntnisse sowie dem Nachholen anerkannter Abschlüsse fokussiert werden. Bei Eritreern und Eritreerinnen, die in prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten, ist ein Coaching besonders wichtig, um eine geregelte Arbeit mit Perspektiven zu finden. Dem Aufbau von institutionalisiertem kulturellem Kapital sollte eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Je nach herkunftsgesellschaftlichem kulturellem Kapital, Motivation und Kompetenzen soll unabhängig vom Alter das Nachholen eines Lehrabschlusses oder einer sonstigen Ausbildung in Betracht gezogen werden. Insbesondere bei Jugendlichen sollte eine Ausbildung mit langfristiger Perspektive Priorität vor einer raschen Integration in den Arbeitsmarkt haben. Besonders ein Verzicht auf Ausbildung zugunsten einer raschen Integration in prekäre Arbeitsmarktfelder ist zu vermeiden. Eritreerinnen sind speziell zu fördern. Im Sinne des Empowerments kann durch berufliche Integration deren Position im Familiensystem und deren ökonomische Unabhängigkeit gestärkt werden. Wenn sie Kinderbetreuungspflichten haben ist während den beruflichen Integrationsmassnahmen durch die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen eine adäquate Kindertagesstätte zu erschliessen. Dies ist auch im Sinne des Kindeswohls, da dessen soziale und sprachliche Integration damit gefördert wird und es so besser auf die Schule vorbereitet sein wird.

5.2.4 Frühförderung

Bildung hat einen zentralen Stellenwert in eritreischen Familien. Es ist den eritreischen Eltern ein Anliegen, ihren Kindern eine gute Zukunft zu ermöglichen. Eine gute sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration der Eltern hat auch positive Auswirkungen auf die Stabilität der eritreischen Familiensysteme und auf die Erziehung der Kinder, die in den Familien wichtige Ressourcen für ihr Leben in einer transkulturellen Aufnahmegesellschaft erwerben können. Gleichzeitig ist es aber auch zentral, dass die Kinder Zugang zu familienergänzenden Betreuungs- und Frühförderungsstrukturen haben, da in diesen Kompetenzen erworben werden können, die im Bildungssystem ausschlaggebend sind. Wie unter 3.2.4 *Kulturelles Kapital* erläutert, ist die Sozialisierungszeit auch Akkumulationszeit von inkorporiertem kulturellem Kapital. Dieses ist ausschlaggebend für den späteren Erwerb von institutionalisiertem kulturellem Kapital. Da im schweizerischen Bildungssystem eine frühe Selektion stattfindet, ist die Integration in Frühförderungsstrukturen im Sinne der Chancengleichheit besonders zentral. Damit die eritreischen Kinder ihr Potential ausschöpfen können, sollen Professionelle der Sozialen Arbeit deshalb möglichst früh Frühförderungs- und Betreuungsstrukturen wie Krippen, Kindertagesstätten, Horte und Tagesschulen erschliessen und finanzieren. Zusätzlich generiert dies bei den eritreischen Vätern und insbesondere bei den Müttern zusätzliche Zeitkapazitäten, die sie für ihre eigene sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration nutzen können, da sie die Erziehungsarbeit in der Aufnahmegesellschaft ohne Unterstützung grossfamiliärer Strukturen leisten müssen.

5.2.5 Interkantonale Vernetzung und Durchlässigkeit der Integrationsmassnahmen

Die zielgruppenspezifischen Massnahmen und Programme für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind je nach Kanton unterschiedlich. Dies ist in der föderalistischen Struktur der Schweiz begründet. Es ist zu empfehlen, dass sich die zuständigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen einen Überblick über die Kantonsgrenze hinaus verschaffen und einen kontinuierlichen Austausch mit Professionellen in anderen Kantonen pflegen. Gleichzeitig ist eine interkantonale Durchlässigkeit anzustreben. Gibt es in einem Kanton kein adäquates, dem Potential und der Lebenslage des Individuums entsprechendes Angebot, soll nach Möglichkeit die Teilnahme in einem anderen Kanton geprüft werden. Interkantonale Vernetzung und Durchlässigkeit ermöglichen ein differenzierteres Angebot an Massnahmen und Programmen und schaffen auch betriebswirtschaftliche Synergien.

5.2.6 Integration in den Sozialraum

Der Alltag der Eritreer und Eritreerinnen findet, insbesondere bei Familien, zu einem grossen Teil im Quartier oder Dorf statt, in dem sie wohnen. Eine Voraussetzung für die Vernetzung in diesem Lebensraum sind einerseits die Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Sprache durch die Migranten und Migrantinnen und andererseits die Offenheit der anderen Bewohner und Bewohnerinnen des Quartiers oder Dorfes für einen Austausch, da es sich bei der Integration um einen wechselseitigen Prozess handelt. Eine wichtige Rolle spielen aber auch die Professionellen der Sozialen Arbeit, die sozialraumorientiert arbeiten, beispielsweise in Gemeindeentwicklungsprojekten und der Soziokultur.

Einige Eritreer und Eritreerinnen an der ECAP Zentralschweiz (Befragungen vom 20. September 2010) erwähnten, dass für sie die Angebote im Rahmen des BaBeL-Projektes und im Rahmen des Gemeinschaftszentrums Sentitreff im Untergrundquartier von Luzern eine wichtige Ressource darstellen. Über Strukturen wie beispielsweise das „Cafe International“ oder „Türen öffnen“ sowie andere von Professionellen der Sozialen Arbeit initiierten Aktivitäten findet ein Austausch mit nicht eritreischen Quartierbewohnern und Quartierbewohnerinnen statt. Da die Eritreer und Eritreerinnen, wie unter 2.2.7 *Eritreische Diasporaorganisationen* erläutert, im Gegensatz zu anderen Migrantengruppen kaum über regierungsunabhängige Diasporaorganisationen verfügen, kommen den durch die Soziale Arbeit generierten sozialraumorientierten Angeboten eine noch zentralere Bedeutung zu. In ländlichen Sozialräumen gibt es weniger Quartierstrukturen und daher auch weniger sozialraumorientierte und soziokulturelle Angebote. Dort spielen aber Vereine, Chöre, Sportclubs und kirchliche Organisationen eine wichtige Rolle beim Aufbau von sozialem Kapital und damit bei der Integration in den Sozialraum. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollen solche Strukturen als integrationsrelevante Ressourcen in der Aufnahmegesellschaft nutzen, indem sie die eritreischen Migranten und Migrantinnen mit diesen zusammenbringen.

Wichtig ist, dass von der Lebensrealität und den Alltagsfragestellungen der Teilnehmenden ausgegangen wird und die Angebote im Sinne des Empowerments partizipativ mit diesen gestaltet werden. Gerade für Eritreer und Eritreerinnen ist eine Orientierung über die Realität in der Aufnahmegesellschaft wichtig, da vieles ganz anders funktioniert als in der Herkunftsgesellschaft. Neben kulturellen Themen und der Anwendung der Sprache ist es deshalb auch sinnvoll, wenn die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu beitragen, dass die Eritreer und Eritreerinnen ihre Rechte kennen und wissen, wie sie diese wahrnehmen können.

Themen wie Rechte am Arbeitsplatz, Gewerkschaften, Sozialversicherungen, Aufenthaltsbewilligung, Schule oder Gesundheit sind zielgruppenorientiert zu vermitteln. Vernetzungen mit spezialisierten Beratungsstellen, die sich möglicherweise ausserhalb des Quartiers oder des Dorfes befinden, sind anzustreben, damit diese Ressourcen genutzt werden können. Ein Beispiel für diesen Ansatz sind beispielsweise die im Luzerner Maihofquartier umgesetzten "Transkulturellen Quartiertreffen". In Zusammenarbeit mit der Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) wurden dort Veranstaltungen zu integrationsrelevanten Themen im Quartier organisiert. Da die eritreische Migrationsgruppe untereinander, trotz weitgehend fehlender regierungsunabhängiger Diasporaorganisationen, relativ gut vernetzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Teilnehmenden danach solche Informationen als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen innerhalb der Migrationsgruppe weiter verbreiten werden. Damit das in einer Region vorhandene Netz an sozialarbeiterischen Ressourcen genutzt werden kann, muss es sozialraumorientiert, das heisst in den Quartieren oder Dörfern, bekannt gemacht werden. Die in den sozialen Räumen tätigen Professionellen der Sozialen Arbeit haben also eine wichtige Funktion bei der gesellschaftlichen Integration. Um diese wahrzunehmen ist weiter eine gezielte Zusammenarbeit mit Sozialarbeitenden in anderen Bereichen empfehlenswert, etwa in Programmen zur sprachlichen oder beruflichen Integration oder auf den Sozialdiensten für Flüchtlinge.

5.2.7 Vernetzung mit afrikanischen Schlüsselpersonen und Organisationen

Schlüsselpersonen afrikanischer Herkunft können eine Brückenfunktion zwischen den Behörden und der Sozialen Arbeit einerseits und den vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aus Eritrea andererseits darstellen. Vor allem in den grösseren Städten gibt es Personen aus Afrika, die sich, selbstständig oder in Vereinen und Organisationen, für die Integration von anderen Afrikanern und Afrikanerinnen einsetzen und wichtige Integrationsarbeit leisten. Diese können aufgrund der eigenen Migrationserfahrung, trotz der Heterogenität der afrikanischen Migrationsbevölkerung, oftmals leichter eine Beziehung zu Menschen aus Afrika aufbauen und geniessen häufig eher deren Vertrauen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollen solche Schlüsselpersonen und Organisationen als Ressourcen nutzen und in die Integrationsarbeit einbeziehen. Mit deren Unterstützung können beispielsweise integrationsfördernde Netzwerke und Organisationen aufgebaut, Informationen vermittelt und Vertrauen in die Institutionen der Aufnahmegesellschaft geschaffen werden. Es ist daher zu empfehlen, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit, die mit Eritreer und Eritreerinnen arbeiten, mit den lokalen afrikanischen Akteuren und Akteurinnen in der Integrationsarbeit vernetzen.

5.2.8 Einsatz von interkulturellen Übersetzern und Übersetzerinnen

Die gezielte Förderung der sprachlichen Integration von Anfang an im Sinne von 5.2.2 *Sprachliche Integration* erleichtert auch die Kommunikation zwischen den eritreischen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen einerseits und den Professionellen der Sozialen Arbeit andererseits. Trotzdem sind bei komplexen Sachverhalten interkulturelle Übersetzer und Übersetzerinnen beizuziehen. Gemäss dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit ist die Teilnahme und Teilhabe aller Mitglieder der Gesellschaft am öffentlichen Leben zu begünstigen. Interkulturelle Übersetzer und Übersetzerinnen können Verständigungsprobleme vermeiden und Zugänge zu integrationsrelevanten Feldern und Institutionen begünstigen. Zusätzlich macht deren Einsatz auch ökonomisch Sinn, da Folgeprobleme, die durch Missverständnisse entstehen, proaktiv vermieden werden können. Auch bei komplexen Gesprächssituationen im Gesundheits- und Bildungsbereich ist es empfehlenswert, dass die zuständigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, etwa auf Sozialdiensten für Flüchtlinge, in Zusammenarbeit mit den Professionellen dieser Bereiche, interkulturelle Übersetzer und Übersetzerinnen als externe Ressource erschliessen. Da es sich beim interkulturellen Übersetzen um eine anspruchsvolle Aufgabe handelt und hohe Anforderungen an die sprachliche, fachliche und transkulturelle Kompetenz gestellt werden, sollte mit Fachpersonen gearbeitet werden, die über das Zertifikat Interpret oder über den eidgenössischen Fachausweis als interkultureller Übersetzer beziehungsweise interkulturelle Übersetzerin verfügen. Kollegen und Kolleginnen oder Verwandte der eritreischen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen eignen sich nicht für komplexe Übersetzungssituationen. Kinder sollten auf keinen Fall eingesetzt werden, da diese mit der Aufgabe überfordert wären und belastet würden. Da interkulturelle Übersetzer und Übersetzerinnen oft kurzfristig eingesetzt werden müssen, ist es zentral, dass die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen mit den in der Region verfügbaren Tigrinya sprechenden Fachpersonen vernetzt sind. Wo notwendig sollte geeigneten Personen eine Ausbildung als interkultureller Übersetzer beziehungsweise Übersetzerin ermöglicht werden. Es ist zu berücksichtigen, dass muslimische Eritreer und Eritreerinnen oft auch über sehr gute Arabischkenntnisse verfügen und deshalb auch auf arabisch sprechende interkulturelle Übersetzer und Übersetzerinnen als Ressource zurückgegriffen werden kann. Einige Eritreer und Eritreerinnen verfügen auch über sehr gute Englischkenntnisse. Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen haben ihre Kompetenzen in Dialogsituationen zu erweitern und die Förderung der transkulturellen Kompetenzen der Professionellen der Sozialen Arbeit soll auch die Zusammenarbeit mit interkulturellen Übersetzer und Übersetzerinnen beinhalten.

5.2.9 Initiierung des Familiennachzuges

Wie in 2.5 *Geschlechterrollen und die Bedeutung der Familien in der Diaspora* dargestellt, ist die Familie für die eritreische Migrationsgruppe als identitätstragende Einheit sehr relevant. Umso problematischer ist es, wenn eritreische Flüchtlinge von ihren Familien getrennt sind. Wenn beispielsweise ein Eritreer in die Schweiz geflüchtet ist, aber seine Frau und seine Kinder in einem Flüchtlingslager in Äthiopien leben, ist das sehr belastend und behindert die Integration in die Aufnahmegesellschaft. Deshalb ist es wichtig, dass die für den Familiennachzug verantwortlichen Professionellen der Sozialen Arbeit den Familiennachzug in Zusammenarbeit mit dem BFM so früh wie möglich initiieren. Anerkannte Flüchtlinge haben ein Anrecht auf Familiennachzug. Vorläufig aufgenommene Personen können frühestens drei Jahre nach der Erteilung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Ein möglichst früher Familiennachzug ist auch im Sinne des Kindeswohls. Je früher die Kinder in der Schweiz sind, umso bessere Voraussetzung bestehen für eine erfolgreiche Integration in das Bildungssystem.

5.2.10 Behandlungsangebote für Traumatisierte

Wie unter 2.3.7 *Menschenrechtsslage* festgehalten, ist die Menschenrechtssituation in der militarisierten eritreischen Gesellschaft und insbesondere in militärischen Strukturen desolat. Entsprechend sind viele Deserteure und Deserteurinnen traumatisiert. Gemäss den Aussagen verschiedener eritreischer Flüchtlinge an der ECAP Zentralschweiz (Befragungen vom 20. September 2010), ist auch die Flucht via Sudan, Libyen und Italien oft mit traumatisierenden Erlebnissen verbunden. Insbesondere die gefährliche Durchquerung der Sahara und die Überquerung des Mittelmeeres in oft kleinen Booten wurden als sehr belastend geschildert. Die professionelle Behandlung von Traumatisierungen ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Integration. Deshalb sollten die mit eritreischen Flüchtlingen arbeitenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen Traumatisierungen erkennen können. Entsprechende Weiterbildungen sind von den jeweiligen Bereichsleitern und Bereichsleiterinnen zu organisieren. Traumatisierte Eritreer und Eritreerinnen sind in adäquate Angebote zu vermitteln. Bei Bedarf sollen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit dafür einsetzen, dass geeignete Behandlungsstrukturen für traumatisierte Personen geschaffen werden.

5.2.11 Female genital mutilation verhindern

Wie unter 2.3.7 *Menschenrechtsslage* beschrieben, ist die Beschneidung von Mädchen und Frauen, die Female genital mutilation, in Eritrea seit 2007 verboten. Die Durchsetzung des Verbots in Eritrea und die Bestrafung der Täter und Täterinnen sind jedoch mangelhaft. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollen dazu beitragen, Beschneidungen von Mädchen in der Schweiz zu verhindern. Dazu ist Präventionsarbeit in Zusammenarbeit mit den Diasporaorganisationen und Fachleuten aus dem Gesundheitswesen zu leisten. Auch bei sprachlichen oder beruflichen Massnahmen sowie im Rahmen sozialarbeiterischer Beratungsgespräche soll das Thema bei Gelegenheit zielgruppennah und mit Unterstützung von interkulturellen Übersetzerinnen angesprochen werden. Weiter sollen die Sozialarbeitenden die von Female genital mutilation betroffenen Eritreerinnen unterstützen und bei Bedarf mit geeigneten Strukturen, wie beispielsweise Selbsthilfegruppen oder Therapieangeboten vernetzen.

5.2.12 Stigmatisierung begegnen

Eritreische Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind in der Aufnahmegesellschaft überdurchschnittlich von Stigmatisierung betroffen. Kampagnen gegen „Asylanten“ und Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen sowie Ressentiments gegen Afrikaner und Afrikanerinnen und gegen Muslime und Musliminnen diskreditieren diese Migrationsgruppe ganz oder teilweise. Da Integration ein wechselseitiger Prozess ist und daher auch Offenheit von Seiten der Aufnahmegesellschaft bedingt, ist diesen im politischen Feld initiierten Kampagnen durch die Professionellen der Sozialen Arbeit im Bündnis mit anderen gesellschaftlichen Kräften wie Gewerkschaften, Hilfswerken, Nichtregierungsorganisationen, Parteien und sozialen Bewegungen durch Flüchtlingstage, Kampagnen, Lobbyarbeit und Medienarbeit zu begegnen. Diskursen, welche die Mitglieder der Aufnahmegesellschaft in Inländer und Inländerinnen einerseits und Ausländer und Ausländerinnen andererseits spalten und letztere ausgrenzen, sind solidarische Diskurse entgegenzusetzen. Dazu soll die Profession der Sozialen Arbeit ihre politische Produktivität verbessern und sich in gesellschaftliche Auseinandersetzungen aktiv einbringen.

5.3 Reflexion

Die Autoren arbeiten im Rahmen ihrer Stellen im Migrations- und Integrationsbereich regelmässig mit eritreischen Migranten und Migrantinnen zusammen. Dadurch wurde die Auseinandersetzung mit Literatur zum Thema immer auch durch den praktischen Bezug zu den Flüchtlingen und ihren Erfahrungen begleitet. Das war besonders bereichernd. In der Arbeit mit Personen aus dieser Migrationsgruppe und der Reflexion der mit ihnen gemachten Erfahrungen konnte immer wieder festgestellt werden, dass die jungen und oft sehr motivierten Eritreer und Eritreerinnen in der Schweiz über sehr viele Ressourcen verfügen, die eine gelingende Integration erleichtern. Leider machten die Autoren auch die Erfahrung, dass oftmals Professionelle der Sozialen Arbeit diese Ressourcen kaum fördern. Dies zeigt ihnen auf, dass es tatsächlich notwendig ist, sich vertieft mit dem Thema der Integration von Eritreern und Eritreerinnen zu beschäftigen und Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit abzuleiten.

5.4 Anschlussmöglichkeit für eine weitere Bachelorarbeit

Die Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Bachelorarbeit gewonnen wurden, sind nicht abschliessend. Es ist wichtig, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit weiter vertieft mit der Migrationsgruppe der Eritreer und Eritreerinnen auseinandersetzen. Als Thema einer weiteren Bachelorarbeit schlagen die Autoren eine fundierte Untersuchung der momentan entstehenden eritreischen Diasporastrukturen vor. Diese Vereine und Organisationen haben das Potential einen wichtigen integrationsrelevanten Faktor darzustellen. Mit Hilfe von Diasporastrukturen können beispielsweise soziokulturelle Veranstaltungen organisiert und neu ankommende Eritreer und Eritreerinnen informiert und unterstützt werden. Professionelle der Sozialen Arbeit können diese Strukturen fördern und in die Integrationsarbeit einbeziehen. Im Rahmen einer Bachelorarbeit könnte deshalb eine Bestandesaufnahme der institutionalisierten und informellen Strukturen erarbeitet und in Kooperation mit diesen Strukturen Handlungsstrategien für die Zusammenarbeit mit der Sozialen Arbeit entwickelt werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 12. Dezember 2008) (SR 142.31).

AvenirSocial (2006). *Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit*. Bern: Autor.

Barlösius, Eva (2006). *Pierre Bourdieu*. Frankfurt/Main: Campus.

Bourdieu, Pierre (2005). *Die verborgenen Mechanismen der Macht (Margareta Steinrück, Hrsg.)*. Hamburg: VSA Verlag.

Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2008). *Migration und Gesundheit. Kurzfassung der Bundesstrategie Phase II (2008-2013)*. Gefunden am 15. Aug. 2010, unter <http://www.bag.admin.ch/shop/00038/00247/index.html?lang=de...>

Bundesamt für Migration [BFM]. (2010). *Flüchtlingsbegriff und Asylrecht*. Gefunden am 1. Oktober 2010, unter <http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/asyl/asylrecht.html>

Bundesamt für Migration [BFM]. (2010). *Migrationsbericht 2009*. Bern: Autor.

Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]. (2010). *Programm Projets urbains – Gesellschaftliche Integration in Wohngebieten*. Gefunden am 3. Januar 2011, unter <http://www.are.admin.ch/themen/agglomeration/00630/02258/index.html?lang=de>

Du Bois-Reymond, Alard (2010, 10. Juni). *Talente fördern. Wirtschaft stärken*. Rede gehalten anlässlich der Medienkonferenz zum Weltflüchtlingstag 2010. Gefunden am 18. Aug. 2010, unter <http://www.fluechtlingshilfe.ch/news/medienmitteilungen/talente-foerdern-wirtschaft-staerken>

Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2010). *Soziale Sicherheit in der Schweiz*. Gefunden am 28. Aug. 2010 unter <http://www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick/00003/index.html?lang=de>

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 15. Mai 2010) (SR 142.20).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18 April 1999 (Stand am 7. März 2010) (SR 101).

Central Intelligence Agency [CIA]. (2010). *The World Fact Book: Eritrea*. Gefunden am 10. September 2010 unter <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/er.html>

- Egger, Theres (2003). *Integration und Arbeit. Handlungsfelder, Akteure und Ansatzpunkte zur Besserstellung von Ausländerinnen und Ausländern auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Materialien zur Integrationspolitik*. Bern-Wabern: Eidgenössische Ausländerkommission EKA.
- Eidgenössische Ausländerkommission [EKA]. (2004). *Integration und Habitat*. Gefunden am 25. Aug. 2010 unter http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/empf_habitat.pdf
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (2007). *EU-Bürgerinnen- und -Bürger in der Schweiz. Informationen zur Personenfreizügigkeit* [Broschüre]. Bern: Autor.
- Eyer, Philipp & Schweizer, Régine (2010). *Die somalische und die eritreische Diaspora in der Schweiz*. Bern: Bundesamt für Migration.
- Fröhlich, Gerhard & Rehbein, Boike (Hrsg.). (2009). *Bourdieu Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*. Stuttgart: J.B. Metzler Verlag.
- Geiser, Alexandra (2010). Schweizerische Flüchtlingshilfe. *Eritrea: Update vom Februar 2010*. Gefunden am 2. September 2010 unter <http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea>
- Hannken, Helga (2004). *Internationale Migration von und nach Afrika. Der weite Weg zurück nach Eritrea. Immigration – Emigration. Remigration*. Münster: Lit Verlag.
- Kreis, Georg (2007). *Kein Volk von Schafen - Rassismus und Antirassismus in der Schweiz*. Zürich: Salis.
- Moret, Joëlle; Efonayi, Denise & Stants, Fabienne (2007). *Die srilankische Diaspora in der Schweiz*. Bern: Bundesamt für Migration.
- Schweizerischer Bundesrat (2010). *Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes. Bericht des Bundesrates zuhanden der eidgenössischen Räte in Erfüllung der Motionen - 06.3445 Fritz Schiesser "Integration als gesellschaftliche und staatliche Kernaufgabe" vom 25. September 2006, am 11. März 2008 als Prüfungsauftrag überwiesen - 06.3765 SP-Fraktion "Aktionsplan Integration" vom 19. Dezember 2006, am 2. Juni 2008 überwiesen. 5. März 2010*. Gefunden am 15. Sept. 2010 unter <http://www.ejpd.admin.ch>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2004). *Eritrea: Kurzinformation (pdf)*. Gefunden am 8. Oktober 2010 unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea

Treiber, Magnus (2005). *Der Traum vom guten Leben. Die eritreische warsay-Generation im Asmara der zweiten Nachkriegszeit*. Münster: Lit Verlag.

United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR]. (2010). *Die Genfer Flüchtlingskonvention: Fragen und Antworten*. Gefunden am 1. Oktober 2010, unter <http://www.unhcr.de/grundlagen/genfer-fluechtlingskonvention.html>

United Nations Development Programme [UNDP]. (2010). *Human Development Reports*. Gefunden am 28. August 2010 unter <http://hdr.undp.org/en/statistics/>

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2008) (SR 142.205).

Weder, Rolf & Wyss, Simone (2010). *Arbeitslosigkeit unter Niedrigqualifizierten: Die Rolle der Globalisierung. Eine Empirische Analyse für die Schweiz*. Bern: SECO Publikation.

Wicki, Martin (2001). Soziale Sicherung in der Schweiz: Ein europäischer Sonderfall? In: Katrin Kraus und Thomas Geisen (Hrsg.): *Sozialstaat in Europa*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Zander, Michael (2010, 30. Juli). Soziologie im Handgemenge. Am 1. August wäre Pierre Bourdieu 80 Jahre alt geworden. *Junge Welt*, S.10.

Zeugin, Bettina (2007). *Wo steht die Schweizer Migrationspolitik? Caritas Schweiz: Positionspapier 12*. Luzern: Caritas-Verlag.

Titelbild:

Wikipedia (2010). *Eritrea_(Africa_orthographic_projection).svg*. Gefunden am 27. Dezember 2010 unter [http://en.wikipedia.org/wiki/File:Eritrea_\(Africa_orthographic_projection\).svg](http://en.wikipedia.org/wiki/File:Eritrea_(Africa_orthographic_projection).svg)